



Zusatzrentenfonds der Beschäftigten von Arbeitgebern, die im Gebiet der  
Region Trentino-Südtirol tätig sind  
Eingetragen im Album der Rentenfonds unter der Nummer 93

**ORGANISATIONS-,  
VERWALTUNGS- UND  
KONTROLLMODELL  
GEMÄSS  
GESETZESVERTRETENDEM  
DEKRET NR. 231/01**

**Abgeänderte Version genehmigt vom Verwaltungsrat in der Sitzung vom 24.  
März 2010  
Gültig ab dem 31. März 2010**

**Hinweis: Bei eventuellen Übersetzungsfehlern ist allein die italienische  
Originalversion maßgeblich.**

## **Definitionen**

*Fonds oder Rentenfonds:* der Rentenfonds Laborfonds

*Gesellschaftsorgane:* der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat des Fonds, sowie deren Mitglieder.

*Vertreter des Rentenfonds:* Mitglieder des Verwaltungsrates, Mitglieder des Aufsichtsrates, Angestellte, externe Mitarbeiter und Liquidatoren des Rentenfonds.

*Angestellte:* Personen, die in einem abhängigen Arbeitsverhältnis zum Rentenfonds stehen, unabhängig von der Position und der Einstufung.

*Dekret oder gesetzvertretendes Dekret Nr. 231/01:* das gesetzvertretende Dekret vom 8. Juni 2001, Nr. 231 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen zur „Disciplina delle responsabilità amministrative delle persone giuridiche, delle società e delle assicurazioni anche prive di personalità giuridica.“

*Modell:* Organisations,- Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 231/01 und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen, vom Verwaltungsrat des Fonds angewandt.

*Adressaten:* jene Rechtssubjekte an denen sich das vorliegende Modell richtet und die zu dessen Einhaltung verpflichtet sind.

*Risikobereiche:* Tätigkeitsbereiche des Rentenfonds, in denen eine erhöhte Anfälligkeit für das Begehen von Straftaten und Vergehen besteht.

*Ethikkodex:* vom Rentenfonds gemäß der Bestimmungen des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 231/01 angewandter Kodex; er enthält die Grundwerte, Standards und Verhaltensregeln sowie die Prinzipien, nach denen sich die Personen verhalten müssen, die im Auftrag und im Interesse des Fonds handeln.

*Aufsichtsstelle:* kann eigenständig Initiativen und Kontrollen veranlassen; zu ihren Aufgaben zählt weiters die Überwachung des Ablaufs und der Einhaltung sowie die Aktualisierung des Modells.

*Körperschaften:* juristische Personen, Gesellschaften und Verbänden auch ohne Rechtspersönlichkeit.

*Ordnungswidrigkeiten:* darunter versteht man die vom Gesetz Nr. 62 vom 18. April 2005 vorgesehenen Ordnungswidrigkeiten, die, falls sie begangen werden, zur verwaltungsrechtlichen Haftung der Körperschaft führen können.

*Straftaten:* Straftaten, die, falls sie begangen werden, zur verwaltungsrechtlichen Haftung des Fonds führen können.

*Allgemeiner Teil:* der Teil des Modells, in dem die allgemeinen Verhaltensregeln und Vorgänge festgelegt sind, die der Fonds bei seiner allgemeinen Operativität beachten muss.

*Besonderer/Besondere Teil/e:* die Teile des Modells, die die Abläufe der Riskobereiche feststellen und regeln, in denen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten begangen werden können.

*Verhaltensgrundsätze:* die Grundsätze, die in den verschiedenen Besonderen Teilen angeführt sind, an denen sich die Adressaten bei der Ausübung der Aufgaben gemäß des entsprechenden Besonderen Teils halten müssen.

*Protokolle:* die Grundsätze, Regeln und operativen Bestimmungen der verschiedenen Besonderen Teile, an denen sich die Adressaten bei der Ausübung der dort angeführten Tätigkeiten halten müssen.

*Öffentliche Verwaltung:* die staatlichen Organe und Ämter, die Beamten und die im öffentlichen Dienst Tätigen, einschließlich der Aufsichtsbehörde, unter dessen Kontrolle der Fonds steht.

*Disziplinarsystem:* die Gesamtheit der Strafmaßnahmen gegenüber der Personen, die die im Modell enthaltenen Verhaltensgrundsätze und Protokolle nicht befolgen.

*TUF:* gesetzesvertretendes Dekret Nr. 58/98 mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen.

# **ALLGEMEINER TEIL**

## **1. Einleitung**

Laborfonds wurde 1999 mit Vertrag von 133 Gründungsparteien gegründet, bestehend aus Berufsverbänden sowie Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Es handelt sich um einen kollektivvertraglichen, nicht an eine Berufsgruppe gebundenen Rentenfonds auf territorialer Ebene und richtet sich an Arbeitnehmer sowohl des öffentlichen Dienstes als auch der Privatwirtschaft.

Mit Ministerialerlass vom 14. Juni 2000 wurde Laborfonds als juristische Person errichtet und unter der laufenden Nummer 93 ins Album der Rentenfonds der Covip – Aufsichtsbehörde über die Rentenfonds – eingeschrieben.

### **1.1 Haftung von juristischen Personen, Gesellschaften und Verbänden**

Das am 8. Juni 2001 erlassene gesetzesvertretende Dekret Nr. 231 sieht die Anpassung der internen Vorschriften zur Haftung von juristischen Personen an die von Italien unterzeichneten internationalen Abkommen vor. Hierzu zählen

- Brüsseler Übereinkommen vom 26. Mai 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften;
- Brüsseler Übereinkommen vom 26. Mai 1997 über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedsstaaten der EU beteiligt sind;
- Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr vom 17. Dezember 1997 der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.

Das gesetzesvertretende Dekret hat zu Lasten der Körperschaften ein System verwaltungsrechtlicher Haftungen eingeführt, als dessen Adressaten die Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Gesellschaften und Verbände auch ohne Rechtspersönlichkeit festgelegt wurden.

Die derart festgelegte Haftung entspricht insoweit der Haftung im strafrechtlichen Bereich, als deren Grundprinzipien, d.h. das Prinzip der Gesetzlichkeit (Art. 2), des Rückwirkungsverbotes im Strafrecht (Art. 3), der Bestimmtheit und des Analogieverbotes übernommen werden.

Selbiges gesetzesvertretende Dekret stellt klar, dass die Haftung der Körperschaften immer dann eintritt, wenn die ausdrücklich in der Gesetzesvorschrift benannten Straftaten im Interesse der Körperschaft selbst oder immer dann, wenn die Körperschaft daraus einen Vorteil ziehen konnte, begangen worden sind, und zwar von

- natürlichen Personen in ihrer Funktion als Vertreter, Verwalter oder leitender Mitarbeiter der Körperschaft selbst oder einer ihrer Abteilungen, die mit finanzieller und funktionaler Eigenkompetenz ausgestattet sind (mit anderen Worten Personen in Führungspositionen);
- Personen, die die Verwaltung der Körperschaften innehaben und die Kontrolle über sie ausüben (mit anderen Worten: Personen in Führungspositionen);
- natürlichen Personen, die der Leitung oder der Überwachung einer der o. g. Personen unterstellt sind.

In jedem Fall ist klarzustellen, dass, wenn die Straftat von einer Führungskraft begangen wurde, die Haftung der Körperschaft immer dann ausgeschlossen ist, wenn sie nachweisen kann,

- dass bei Begehen der Straftat das vorhandene Modell umgangen wurde, sowie
- dass seitens der Aufsichtsstelle keine Kontrolle unterlassen oder nur unzulänglich durchgeführt worden ist.

Sollte die Straftat von einer Person in abhängiger Stellung begangen worden sein, so ist die Körperschaft dann haftbar, wenn vor Gericht festgestellt wird, dass die Ausführung der Straftat nur aufgrund der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten geschehen konnte.

Im umgekehrten Fall wird die Haftung dann ausgeschlossen, wenn die Körperschaft einem Maßnahmenkatalog gefolgt ist, der sicherstellen soll, dass bei Durchführung der Tätigkeiten selbst die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden und eine Risikosituation sofort erkannt, minimiert und eliminiert wird.

Die Haftung der Körperschaft tritt neben die Haftung der natürlichen Person, die die strafrechtlich relevante Handlung tatsächlich begangen hat.

Bezüglich des Strafrahmens verhängt der Gesetzgeber sei es Geldstrafen wie auch Verbotsstrafen, wie auch die Beschlagnahme des durch die Straftat erlangten Preises oder Produktes (oder seines Wertersatzes) – mit Ausnahme des Anteils, der dem Geschädigten zurückerstattet wird –, die Urteilsveröffentlichung, sofern im Urteilsspruch die Anwendung einer Verbotsstrafe vorgesehen wurde.

Die Höhe der Geldstrafe wird nach einem Quotensystem von mindestens 100 bis maximal 1000 bemessen. Der Betrag einer jeden Quote kann zwischen 258,- Euro (niedrigster Satz) und 1.549,- Euro (höchster Satz) liegen.

Zusätzlich gibt es eine Reihe von Verbotsmaßnahmen, wie die Aufhebung oder den Widerruf von Lizenzen und Genehmigungen, das Verbot, Verträge mit der öffentlichen Verwaltung abzuschließen, das Berufsausübungsverbot, den Ausschluss oder Widerruf von Finanzhilfen und Beiträgen, sowie das Verbot, Güter und Dienstleistungen in eine Gesellschaft einzubringen.

Außerdem kann die Körperschaft auch für im Ausland begangene Straftaten haftbar gemacht werden, vorausgesetzt, dass der Staat, in dem die Tat begangen wurde, kein Verfahren einleitet.

Im Laufe der Jahre hat das gesetzvertretende Dekret Nr. 231/01 im Hinblick auf Straftatbestände verschiedentlich Ergänzungen erfahren, die einen verwaltungsrechtlichen Haftungsfall der Körperschaft begründen können. Zu diesen Straftatbeständen zählen:

- Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung: Art. 24;
- Straftaten im Bereich der Computerkriminalität: Art. 24-bis, durch das Gesetz Nr. 48/08 hinzugefügt;
- Straftatbestand der Fälschung von Geld, Wertpapieren und Wertmarken: Art. 25bis, ergänzt durch das Gesetz Nr. 409/01;
- Straftaten im Gesellschaftsrecht: Art. 25-ter, ergänzt durch das Gesetz 61/01;
- Straftaten mit dem Ziel des Terrorismus und des Umsturzes: Art. 25-quater, ergänzt durch das Gesetz Nr. 7/03;

- Straftaten gegen die individuellen Persönlichkeitsrechte: Art. 25-quinquies, eingefügt durch das Gesetz Nr. 228/03;
- mit Gesetz Nr. 62/05 wurde in Art. 25-sexies die Haftung der Körperschaft bei Straftaten des Missbrauchs von Insiderinformationen und der Marktmanipulation ausgeweitet;
- mit Gesetz Nr. 262/05 wurden sowohl TUF als auch das Zivilgesetzbuch ergänzt durch Art. 2629-bis Zivilgesetzbuch im Hinblick auf Straftaten der „unterlassenen Mitteilung eines Interessenskonfliktes“: Art. 25-ter des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/01;
- durch das gesetzesvertretende Dekret Nr. 123/07 wurden als Art. 25-septies Tötungsdelikte und schwere/ äußerst schwere Körperverletzung aufgrund mangelnden Befolgens von Maßnahmen zur Vermeidung von Arbeitsunfällen aufgenommen;
- Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 231/07 hat mit Art. 25-octies die Haftung der Körperschaft für den Tatbestand der Geldwäsche sowie der Hehlerei und Verwendung von Geld, Gütern oder anderen Werten unrechtmäßiger Herkunft.

## **1.2 Ziele des Modells**

Die Umsetzung eines Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells ist vorrangiges Ziel für die Schaffung eines Systems zur Prävention und Verminderung der Gefahr von Straftatbegehungen, mit dem Ziel, die ansonsten notwendige Anwendung der in dem dort enthaltenen Gesetzestext vorgesehenen Sanktionen zu vermeiden.

Mit der Anwendung des Modells wird auch insofern ein weiteres Ziel verfolgt, als bei Vorliegen widerrechtlicher strafbarer Taten, die von der Strafgerichtsbarkeit festgestellt sind, dieses

- ein Ausschlusskriterium für die Haftung der Körperschaft gemäß Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/01 darstellt;
- ein Kriterium zur Herabsetzung der Geldstrafen gemäß Art. 12 desselben gesetzesvertretenden Dekrets darstellt;
- die Nichtanwendung von Verbotsmaßnahmen gemäß Art. 17 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/01 erlaubt, wenn die anderen vom Gesetz vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind;
- ein Instrument für die Aussetzung der unter Umständen gegen die Körperschaft verhängten strafprozessualen Zwangsmaßnahmen gem. Art. 49 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/01 darstellt.

Es ist davon auszugehen, dass das Modell über die Notwendigkeit hinaus, den Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften zu genügen, auch weitere Charakteristiken aufzuweisen habe, darunter Sachlichkeit, Wirksamkeit, Dynamik und Aktualität, um den Veränderungen, denen die Körperschaft unterworfen ist, besser gerecht zu werden.

Außerdem wird betont, dass die oben benannte Sachlichkeit in der Notwendigkeit einer ständigen Anpassung aufgrund von Gesetzesneuerungen, Entwicklungen in der Rechtsprechung sowie in Organisation und/ oder Leitung des Rentenfonds besteht.

Das Modell besteht somit aus mehreren allgemeinen und operativen Regeln, deren Einhaltung – bei der Ausübung der Tätigkeit im Rahmen der Risikoprozesse – es ermöglicht, widerrechtliches, unkorrektes und regelwidriges Verhalten vorzubeugen.

Ziel der Verhaltensregeln (die Vorgänge) und der im Dokument enthaltenen Grundsätze ist, den Adressaten das im Rahmen der Risikoprozesse angebrachte Verhalten näher zu bringen und die verantwortlichen sowie die beteiligten Rechtssubjekte ausfindig zu machen.

Das Modell sieht Informationspflichten gegenüber der Stelle vor, die über das Funktionieren und die Einhaltung des Modells wacht. Weiters sieht es ein Disziplinarsystem vor, das die fehlende Einhaltung der im Modell enthaltenen Vorschriften von Seiten der Adressaten bestraft.

## **2. Umsetzung des Modells durch Laborfonds**

### **2.1 Ziele**

Wie bereits erwähnt, geht Laborfonds davon aus, dass die von ihm ausgeübte Tätigkeit hoher Sensibilität und Aufmerksamkeit in der Sicherstellung korrekter und transparenter Abläufe bedarf, auch um den guten Ruf und das Vertrauen der Mitglieder nachhaltig zu erhalten.

Zu diesem Zweck hat Laborfonds es für richtig erachtet – auch um die für die Anpassung des gemäß den Bestimmungen des Dekrets angewandten internen Kontrollsystems notwendigen Tätigkeiten zum Abschluss zu bringen, mit der Umsetzung des vorliegenden Modells fortzufahren.

Durch die Anwendung des Modells möchte der Verwaltungsrat insbesondere:

- sich mehrere allgemeine Verhaltensregeln und Vorgänge aneignen, die, unter Einhaltung des Systems der Zuweisung von Funktionen und Befugnissen sowie der internen Abläufe, den Zielen und den Verordnungen des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 231/01 und nachfolgenden Änderungen sowohl hinsichtlich des Vorbeugens der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten als auch hinsichtlich der Kontrolle der Umsetzung des Modells und der eventuellen Verhängung von Strafen entsprechen;
- eine ethische Kultur, die auf das Verantwortungsbewusstsein, auch bei der Transparenz und Korrektheit innerhalb der Finanzverwaltung ausgerichtet ist, dauerhaft fördern und aufwerten.

Die Verhaltensregeln und die Vorgänge (die Protokolle) ergänzen sich mit den anderen Vorgängen, dem Organigramm und dem Umsetzungssystem der bereits innerhalb des Fonds bestehenden Befugnisse.

Zu den Zielen des Modells gehört auch jenes, das Bewusstsein der Adressaten, die Risikoprozesse ausarbeiten, daraufhin zu schulen, dass sie in Ordnungswidrigkeiten geraten können, die sowohl für sie selbst als auch für den Fonds Strafen mit sich bringen.

Vor dem Hintergrund der hier benannten Bestrebungen hat das Modell also nicht nur die normativen Vorgaben, sondern auch die von den Berufsverbänden der Unternehmer erarbeiteten Richtlinien (Richtlinien von Confindustria, am 09.04.2008 vom Justizministerium genehmigt), die neuere Rechtsprechung sowie die vom Fonds bei der Kontrolle und der *corporate governance* umgesetzten besonderen Initiativen berücksichtigt und aktualisiert.

## **2.2 Funktion des Modells**

Wie bereits erwähnt, ist Ziel des Modells die Stärkung des Verfahrens- und Kontrollsystems über die Tätigkeiten des Rentenfonds, dem auch eine Präventivfunktion zukommt.

Insbesondere durch die Festlegung der Risikobereiche und der sich daraus ergebenden Verfahren möchte das Modell

- den Mitarbeitern in den Risikobereichen bewusst machen, dass sie durch Verletzung der oben benannten Bestimmungen nicht nur selbst strafrechtliche Maßnahmen und Verwaltungsstrafen riskieren, sondern sie auch den Rentenfonds selbst möglicherweise einer Haftung aussetzen;
- betonen, dass Laborfonds derartige Verhaltensweisen verurteilt (auch dann, wenn der Fonds einen scheinbaren Vorteil daraus ziehen kann) und diese in jedem Fall der Unternehmenspolitik entgegenstehen;
- es Laborfonds durch eine dauerhaft angelegte Überprüfung ermöglichen, das Begehen von Straftaten zu verhindern.

Insbesondere basiert das Modell auf

- der Benennung der Risikobereiche, mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Bereiche, in denen der Rentenfonds direkt tätig ist;
- Einhaltung des Grundsatzes der Trennung der Funktionen;
- Sicherstellung eines Verhaltens im Sinne des Unternehmens, sowie einer Funktionsfähigkeit des Modells mit regelmäßigen Aktualisierungen der Verfahren.

## **2.3 Struktur des Modells und Feststellung der Risikoprozesse**

Das vorliegende Modell setzt sich aus einem Allgemeinen Teil und einer Reihe von Besonderen Teilen, die die Vorgänge der Risikobereiche feststellen und regeln, zusammen.

Der Art. 6, Absatz 2, Buchst. a) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/01 sieht vor, dass das Modell „die Aktivitäten feststellen muss, in deren Rahmen Straftaten begangen werden können“. Der Fonds hat daher sein „Arbeitsumfeld“ analysiert, um herauszufinden, in welchem Bereich/Sektor und gemäß welcher Modalitäten schädliche Ereignisse gemäß des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/01 auftreten können.

Die Analyse und die Umsetzung des Modells hat in unterschiedlichen Phasen stattgefunden und mit Modalitäten, die die Rekonstruktion der umgesetzten Aktivität ermöglicht. Laborfonds hat dafür gesorgt

- die Aktivitäten in deren Rahmen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten begangen werden können, festzustellen;

- die interessierten Rechtssubjekte und die Funktionen des Fonds festzustellen;
- die potentiellen Risiken sowie die eventuellen Ausübungsmodalitäten der Ordnungswidrigkeiten zu analysieren;
- im Bedarfsfall die internen Kontrollsysteme festzulegen und anzupassen.

Am Ende dieser Phase wurden die Aktivitäten festgestellt in deren Rahmen ein besonders hohes Risiko besteht, dass eine der nachfolgenden Straftaten und/ oder Ordnungswidrigkeiten begangen wird:

- **Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung:** im Besonderen Teil A aufgeführt.
- **Straftaten im Bereich des Gesellschaftsrechts:** Diese werden im Besonderen Teil B besprochen, ausgenommen Art. 2626-2629 Zivilgesetzbuch, Art. 2632 Zivilgesetzbuch und Art. 173 TUF. Die Gründe für diese Ausnahmen werden ebenfalls in Teil B dargelegt.
- **Straftaten der Fälschung von Geld, Wertpapieren und Wertmarken:** Die Möglichkeiten für das Ausüben von Straftaten in diesem Bereich sind begrenzt; dennoch werden sie im Besonderen Teil C aufgeführt.
- **Straftaten des Terrorismus und des Umsturzes der demokratischen Ordnung:** Auch wenn die Haftung des Rentenfonds in Verbindung mit Straftaten dieser Art nur abstrakt vorstellbar erscheint, sollen diese gleichwohl im Besonderen Teil D aufgeführt werden. Ausnahmen stellen die Vorschriften in Art. 416 und 416-bis Strafgesetzbuch, Art. 291-ter Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 43/73 sowie Art. 74 Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 309/90, aufgegriffen im Gesetz Nr. 146/06. Zur Erläuterung der Gründe für die Ausnahmen wird auf den Besonderen Teil D verwiesen.
- **Straftaten gegen die Individuellen Persönlichkeitsrechte:** dargelegt im Besonderen Teil E, mit Ausnahme von Art. 583-bis Strafgesetzbuch.
- **Missbrauch von Insiderinformationen sowie Marktmanipulation:** Beide Straftatbestände sind im Besonderen Teil E erläutert.
- **Straftaten im Bereich von Berufsunfällen:** diese werden im Rahmen der Ziele des Modells hier nicht mit aufgenommen, da Art. 30 Abs. 5 des Einheitstextes über die Sicherheit am Arbeitsplatz, verabschiedet am 1. April 2008, festlegt, dass man davon ausgehen kann, dass die Modelle, die gemäß den Richtlinien der UNI-INAIL für Verwaltungs- und Sicherheitssysteme am Arbeitsplatz vom 28. September 2001 definiert sind, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- **Straftaten der Geldwäsche, Hehlerei und Verwendung von Geld, Gütern oder anderen Werten unrechtmäßiger Herkunft:** dargelegt im Besonderen Teil G.
- **Straftaten im Bereich der Informatik:** Aufgrund einer ersten Untersuchung erscheint es möglich, die in Art. 615-ter ff., Art. 617-quater ff. und Art. 635-bis aufgeführten Straftaten vom Modell auszuschließen, da diese auf eine Schädigung der Informations- oder telematischen Systeme ausgerichtet sind und mit Mitteln durchgeführt werden, mit denen der Fonds nicht ausgestattet ist.

Der Fonds hat daher die Abläufe der obgenannten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten geregelt.

## **2.4 Ethikkodex des Fonds**

Gleichzeitig mit der Anwendung des Modells hat der Fonds einen Ethikkodex ausgearbeitet; dieser enthält die Grundsätze der Philosophie, die den Entscheidungen und dem Verhalten all jener zugrunde liegt, die, je nach Titel und Einstufung, im Auftrag und im Interesse des Fonds handeln.

## **2.5 Geistige Grundlagen des Modells**

Beim Erstellen des Modells wurde auf schon vorhandene Verfahren und Kontrollsysteme zurückgegriffen, sofern diese auch als Maßnahmen zur Prävention strafbarer Handlungen in den Risikobereichen geeignet erschienen.

Instrumente, die bereits bestehen und darauf gerichtet sind, Entscheidungen zu treffen und anzuwenden, wie auch die Ausübung der Kontrolle über die Tätigkeiten des Rentenfonds selbst, lassen sich wie folgt benennen:

- *Corporate governance*-Regeln
- Ethikkodex
- Internes Kontrollsystem
- Sanktionssystem

Regeln, Verfahren und Grundsätze, die nicht im Modell aufgeführt sind, sind Teil eines umfassenderen Organisations- und Kontrollsystems, das das Modell ergänzen wird. Alle Adressaten sind verpflichtet, dieses entsprechend ihrem bestehenden Verhältnis zum Fonds einzuhalten.

## **2.6 Adressaten**

Das vorliegende Modell richtet sich an die für den Fonds tätigen Rechtssubjekte, die durch ihr Arbeitsverhältnis an den Fonds gebunden sind und die

- den Fonds vertreten, verwalten oder leiten;
- der Leitung oder Kontrolle einer der oben angeführten Rechtssubjekte unterliegen.

## **2.7 Verbreitung, Kommunikation und Weiterbildung**

Der Verwaltungsrat des Fonds informiert mit Hilfe der Strukturen des Fonds alle Adressaten über die Existenz und den Inhalt des Modells. Weiters fördert er in Abstimmung mit der Aufsichtsstelle die Initiativen zur Verbreitung und zur Kenntnis des Modells sowie zur nachfolgenden Weiterbildung, auch in Bezug auf die Aktualisierungen und nachfolgenden Ergänzungen.

Die Weiterbildung – deren Ziel es ist, Ordnungswidrigkeiten durch die Verbreitung der Kenntnis des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/01, der Verhaltensgrundsätze und der Protokolle vorzubeugen – ist je nachdem welche Qualifikation die Adressaten haben, wie hoch der Risikograd ihres Tätigkeitsbereichs ist und ob sie eine Vertretungs-, Verwaltungs- und Leistungsfunktion innehaben oder nicht unterteilt.

Der Fonds hat eine Reihe von Weiterbildungsveranstaltungen organisiert, bei denen die Adressaten über die Existenz der Verhaltensregeln, die Wichtigkeit ihrer Einhaltung und die Sensibilität, die gegenüber dieser Organisationsinstrumente vorhanden sein und wachsen muss informiert werden und in der sie über die Neuheiten und Ergänzungen der Rechtsvorschriften auf dem Laufenden gehalten werden.

### **3. Aufsichtsstelle**

Der Art. 6, Absatz 1, Buchst. b) des Dekrets sieht vor, dass die Körperschaft von der Haftung infolge der Ausübung der angeführten Straftaten entbunden werden kann (sobald ein geeignetes Organisationsmodell angewandt wird), falls sie ein spezifisch festgestelltes Organ mit der Überwachung des Funktionierens und der Einhaltung sowie der Aktualisierung des Modells beauftragt.

#### **3.1 Zusammensetzung, Voraussetzungen für die Ehrbarkeit und Professionalität sowie Gründe für die Nichtwählbarkeit und Unvereinbarkeit**

Der Verwaltungsrat hat mit demselben Beschluss mit dem er die vorliegende Version des Modells genehmigt hat, die Rolle der Aufsichtsstelle der Internen Kontrollfunktion zugewiesen. Dabei hat er folgendes berücksichtigt: die laut Bestimmungen des Art. 6 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/01 an den Fonds übertragene Organisationsfreiheit zur Gründung der Aufsichtsstelle, die Merkmale der Organisation des Fonds und der Organisationsstruktur, die Rolle und die der Aufsichtsstelle von den Gesetzesbestimmungen der COVIP übertragenen Aufgaben, die Tatsache, dass der Verantwortliche der Aufsichtsstelle ein Mitglied des Verwaltungsrates ohne operative Befugnisse sein muss sowie die von Confindustria am 31. März 2008 erlassenen Richtlinien.

Der Verwaltungsrat hat nämlich erachtet, dass die Interne Kontrollfunktion über Professionalität und Ehrbarkeit sowie Eigenständigkeit und Unabhängigkeit verfügt, um die aufgrund der Gesetzesbestimmungen zugewiesenen Aufgaben ausüben zu können.

Die nachfolgenden Teile sind, obwohl sie sich auf die Aufsichtsstelle beziehen, auf die Interne Kontrollfunktion zurückzuführen.

\*\*\*

Die Aufsichtsstelle erstattet direkt dem Verwaltungsrat Bericht.

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit kann die Aufsichtsstelle auf die Zusammenarbeit mit professionellen internen und externen Ressourcen zurückgreifen. Die Aufsichtsstelle legt dem Verwaltungsrat regelmäßig einen Interventionsplan vor. Darin legt sie die auszuübenden Tätigkeiten und die zu überprüfenden Risikobereiche fest.

Für die Überwachungs- und Untersuchungstätigkeit stellt der Verwaltungsrat der Aufsichtsstelle, auch unter Berücksichtigung ihrer Tätigkeit, ein Jahresbudget zur Ausübung der Tätigkeit zur Verfügung, über das die Aufsichtsstelle frei verfügen kann. Das Budget wird jährlich unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen

erneuert. Eventuelle Budgetüberschreitungen aufgrund besonderer Anforderungen werden dem Verwaltungsrat mitgeteilt.

### **3.2 Funktionen und Aufgaben**

Der Kontrollstelle sind folgende Aufgaben anvertraut.

#### **3.2.1 Ausübung der Kontrollbefugnisse**

Die Aufsichtsstelle kann jederzeit im Rahmen ihrer Eigenständigkeit und Ermessensfreiheit Überprüfungen und Untersuchungen über die Anwendung des Modells durchführen.

Bei der Ausübung dieser Befugnisse kann die Aufsichtsstelle in die Unterlagen zur Tätigkeit, die bei den Abläufen der zu überprüfenden und/oder untersuchenden Risikobereiche ausgeübt wurde, Einsicht nehmen, eventuelle Kopien davon machen sowie die in die Tätigkeit eingebundenen Rechtssubjekte befragen.

Insbesondere kann die Aufsichtsstelle:

- die einzelnen Handlungen überprüfen. Um diese Kontrollbefugnis auszuüben, überprüft die Aufsichtsstelle regelmäßig die Handlungen und die Verträge über die Abläufe der Risikobereiche gemäß der von ihr festgelegten Modalitäten;
- alle Abläufe überprüfen. Die Aufsichtsstelle überprüft regelmäßig die Effizienz und Umsetzung der vom vorliegenden Modell vorgesehenen Abläufe;
- die Kenntnisse des Modells auch durch die Analyse der Anfragen um Erläuterungen oder der nach und nach eingegangenen Meldungen überprüfen sowie besondere Weiterbildungsprogramme auszuarbeiten, die von der Aufsichtsstelle organisiert werden.

Die Aufsichtsstelle kann den einzelnen interessierten Ämtern infolge der durchgeführten Überprüfungen eventuelle Auffälligkeiten und Empfehlungen melden.

Die von der Aufsichtsstelle ausgeübte Tätigkeit muss bei der Ausübung der oben angeführten Befugnisse belegt werden, auch in Form einer Zusammenfassung.

#### **3.2.2 Meldungen von Verstößen gegen das Disziplinarsystem**

Die Aufsichtsstelle stellt im Rahmen ihrer Überprüfungs- und Untersuchungsfunktion die Nichteinhaltung der im Modell enthaltenen Bestimmungen fest und leitet die Abläufe, die zur Anwendung der Disziplinarstrafen führen, in die Wege. Sollte ein besonders schwerer Verstoß vorliegen, informiert die Aufsichtsstelle den Verwaltungsrat des Fonds.

#### **3.2.3 Überprüfung der Wirksamkeit und der ständigen Anpassung des Modells**

Die Aufsichtsstelle muss, nachdem sie sich mit den Verantwortlichen der zu überprüfenden Ämter und Risikobereiche koordiniert hat, regelmäßig die Wirksamkeit und die Angemessenheit des Modells überprüfen und die Ausübung von Ordnungswidrigkeiten, die Inhalt der nachfolgenden Besonderen Teile sind, vorbeugen.

Die Aufsichtsstelle unterbreitet dem Aufsichtsrat aufgrund der durchgeführten Überprüfungen, der nach und nach erfolgten gesetzlichen Änderungen sowie des eventuellen Auftretens neuer Abläufe und Risikobereiche, die Aktualisierungen des Modells, die sie für angebracht hält.

#### 3.2.4 Informationen der Aufsichtsstelle an die Gesellschaftsorgane des Fonds

Die Aufsichtsstelle erstattet direkt dem Verwaltungsrat Bericht und hält den Aufsichtsrat über die Thematiken in Zusammenhang mit dem Modell auf dem Laufenden.

Mindestens zwei mal jährlich informiert die Aufsichtsstelle, auch schriftlich, den Verwaltungs- und den Aufsichtsrat des Fonds über die Ergebnisse ihrer Überprüfungs- und Überwachungstätigkeit (unter Angabe der durchgeführten Überprüfungen und des Ausgangs derselben sowie des eventuellen Vorschlags zur Änderung und Aktualisierung der Abläufe der Risikobereiche). Weiters kann der Verwaltungsrat des Fonds die Aufsichtsstelle auffordern, über die ausgeübte Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Weiters kann die Aufsichtsstelle Erläuterungen bei Interpretationsschwierigkeiten oder speziellen Fragen in Zusammenhang mit dem Modell liefern.

#### 3.2.5 Informationsflüsse an die Aufsichtsstelle

Diese Informationsflüsse beinhalten alle Informationen und Unterlagen, über die die Aufsichtsstelle gemäß der Bestimmungen des vorliegenden Modells in Kenntnis gesetzt werden muss.

Die Aufsichtsstelle muss von den Adressaten über Ereignisse, für die der Fonds gemäß des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/01 haften könnte oder über Verletzungen des Modells informiert werden.

Der Fonds garantiert die Einhaltung der allgemeinen Verschwiegenheitspflichten, die von den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegt wurden.

Insbesondere müssen die Adressaten die Aufsichtsstelle über die Maßnahmen der Justizbehörde, der Organe der Gerichtspolizei oder sonstiger Behörden informieren, die Untersuchungs- und Ermittlungstätigkeiten für einen der Tatbestände gemäß des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/01 betreffend den Fonds und/oder die Adressaten ausüben. Dabei müssen sie sich jederzeit an die gesetzlich vorgesehenen allgemeinen Verschwiegenheitspflichten halten.

Weiters teilt der Verantwortliche Generaldirektor des Fonds der Aufsichtsstelle

- alle Informationen, die für die Einhaltung, das Funktionieren und die Anpassung des Modells von Bedeutung sind,
- jede Änderung, die sowohl die Vollmachten als auch die Organisationsstruktur des Fonds betreffen,
- sowie jede neue Aktivität, die für die Bestimmungen des Modells von Bedeutung sein könnten, mit.

Die Modalitäten und die Zeitabläufe des Informationsflusses an die Aufsichtsstelle können im Detail von der Aufsichtsstelle selbst geregelt werden.

### 3.2.6 Sammlung und Aufbewahrung der Informationen

Alle Unterlagen zur ausgeübten Tätigkeit, die von der Aufsichtsstelle gesammelt wurden, (z.B. Berichte, Meldungen, usw.) müssen 10 Jahre lang in einem entsprechenden Archiv, ausgenommen der allgemeinen Pflichten der Verschwiegenheit und Privacy, aufbewahrt werden.

## **4. Bestimmungen zur Verwaltung der Finanzmittel des Fonds**

Gemäß der Bestimmungen des Art. 6, Absatz 2, Buchst. c des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 231/01 übt der Fonds Tätigkeiten aus und verwendet Kontrollinstrumente, die bei der Verwaltung der Finanzmittel die Ausübung von Straftaten vorbeugen. Diese Bestimmungen finden auch bei den Tätigkeiten Anwendung, die von den Besonderen Teilen geregelt werden und die Anlage und/oder die Verwaltung der Finanzmittel vorsehen.

### **4.1 Verwaltung der Finanzmittel**

Die Vorschriften und operativen Bestimmungen bei der Verwaltung der Finanzmittel werden vom Verwaltungsrat festgelegt und sind Teil der Corporate Governance des Fonds. Weiters werden sie von den Befugnissen und operativen Vollmachten festgelegt, die der Verwaltungsrat den einzelnen Referenten zuweist. Außerdem sind sie innerhalb des Verwaltungsmodells der Finanzmittel festgelegt, das vom Verwaltungsrat des Fonds angewandt wird.

### **4.2 Informationsflüsse an die Aufsichtsstelle**

Der Verwaltungsrat muss durch den Verantwortlichen Generaldirektor des Fonds der Aufsichtsstelle alle eventuellen Änderungen bei der Verwaltung der Finanzmittel des Fonds melden.

## **5. Disziplinarsystem**

### **5.1 Allgemeine Grundsätze**

Das vorliegende Disziplinarsystem wird gemäß Art. 6, Absatz 2, Buchst. e) und Art. 7, Absatz 4, Buchst. b) des gesetzvertretenden Dekrets 231/01 angewandt.

Ein Grundstein für die Effektivität des Modells ist nämlich das entsprechende Sanktionssystem. Dieses soll die mangelnde Einhaltung der Verhaltensgrundsätze und der vom Modell vorgesehenen Protokolle bestrafen und ergänzt, soweit nicht für die betrachteten Tatbestände vorgesehen, im Sinne des Art. 2106 des Zivilgesetzbuches den GAKV des angestellten Personals.

Die Anwendung der Disziplinarstrafen bei Verletzung der Verhaltensgrundsätze und der vom Modell vorgesehenen Protokolle sieht von der etwaigen Einleitung eines Strafverfahrens und vom Ergebnis des nachfolgenden Urteils für die Ausübung einer der vom gesetzvertretenden Dekret Nr. 231/01 vorgesehenen Straftat ab.

## **5.2 Allgemeine Kriterien zur Verhängung der Strafen**

In den einzelnen Fällen werden die Art und die Höhe der Strafen aufgrund der Schwere der Vergehen und unter Berücksichtigung der nachfolgend angeführten Grundlagen verhängt:

- Subjektives Benehmen, je nach Vorsatz oder Schuld;
- Schwere der verletzten Pflichten;
- Hierarchische und/oder technische Haftung;
- Vorhandensein erschwerender oder mildernder Umstände insbesondere in Bezug auf die Professionalität, auf die vorhergehenden Berufserfahrungen, auf die Umstände unter denen das Vergehen begangen wurde;
- Etwaiges Teilen der Verantwortung mit anderen Rechtssubjekten, die dazu beigetragen haben, dass der Fehler begangen wurde;
- Verhaltensweisen, die die Wirksamkeit des Modells, sei es auch nur potentiell, gefährden könnten.

Sollten mit einer einzigen Handlung mehrere Verstöße begangen worden sein, die unterschiedlich bestraft werden, kann die schwerste Strafe verhängt werden.

Die etwaige Verhängung der Disziplinarstrafen muss, unabhängig von der etwaigen Einleitung des Strafverfahrens und/oder vom Ergebnis des etwaigen Gerichtsurteils, soweit als möglich rechtzeitig erfolgen.

## **5.3 Führungskräfte und Angestellte**

Gemäß der Bestimmungen der Art. 5, Buchst. b) und 7 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/01 können, trotz vorhergehender Feststellung und des von Art. 7 des Gesetzes Nr. 300/70 (Statut der Arbeitnehmer) vorgeschriebenen Vorgangs, die vom vorliegenden Paragraphen vorgesehenen Strafen unter Berücksichtigung der oben angeführten allgemeinen Kriterien gegenüber Führungskräften und Angestellten angewandt werden.

### **5.3.1 Verletzungen**

Die Strafen können bei den nachfolgend aufgelisteten Verletzungen angewandt werden:

- Bei Nichteinhaltung der Verhaltensgrundsätze und der vom Modell vorgesehenen Protokolle;
- Bei mangelnder oder nicht wahrheitsgetreuer Offensichtlichkeit der Tätigkeit in Bezug auf die Modalitäten der Dokumentierung, der Aufbewahrung und der Überwachung der Handlungen in Bezug auf die Protokolle, wodurch die Transparenz und Überprüfbarkeit unmöglich wird;
- Bei Verletzung und/oder Umgehen des Kontrollsystems durch die Entziehung, Vernichtung oder Fälschung der von den Protokollen vorgesehenen Unterlagen bzw. dem Verhindern der Rechtssubjekte und der Aufsichtsstelle, die angeforderten Informationen und Unterlagen zu überprüfen oder darauf zuzugreifen;
- Bei Nichtbeachtung der Verordnungen über die Unterschriftsbefugnissen und der Vollmachten;

- Bei mangelnder Überwachung von Seiten der hierarchischen Vorgesetzten über die eigenen Angestellten über die korrekte und effektive Anwendung der Verhaltensregeln und der im Modell angegebenen Protokolle.

### 5.3.2 Strafen

Die Ausübung der im vorhergehenden Paragraphen angeführten Ordnungswidrigkeiten wird je nach Schwere der Vergehen folgendermaßen bestraft:

#### A. MÜNDLICHE ODER SCHRIFTLICHE ABMAHNUNG

Diese erfolgt, wenn die im vorliegenden Modell vorgesehenen Verfahren verletzt werden. Hierzu gehören Verstöße gegen die Mitteilungspflicht, Nichteinhaltung schriftlicher Verfahren sowie in den Risikobereichen Nichtbeachtung der im Modell benannten Verhaltensweisen.

Derartige Verhaltensweisen stellen eine Nichteinhaltung von Anordnungen dar, die seitens des Fonds mit Dienstanweisung oder anderen geeigneten Mitteln zur Kenntnis gebracht wurden.

#### B. GELDSTRAFE, DIE NICHT DIE ENTLOHNUNG FÜR ZWEI STUNDEN ARBEIT ÜBERSTEIGT

Diese Strafe wird verhängt, wenn mehrfach die im vorliegenden Modell vorgesehenen Verfahren verletzt worden sind oder wenn in den Risikobereichen Verhaltensweisen nicht den Vorschriften des vorliegenden Modells entsprechen haben. Es muss in diesen Fällen der wiederholte Wille zur „Nichtbeachtung von Anordnungen, die der Fonds mit Dienstanweisung oder anderen geeigneten Mitteln zur Kenntnis gebracht hat“, erkennbar sein.

#### C. ENTHEBUNG VOM DIENST UND AUSSETZUNG DER ENTLOHNUNG FÜR EINEN ZEITRAUM VON HÖCHSTENS ZWEI TAGEN

Diese Strafe findet Anwendung bei Verletzung der im Modell vorgesehenen Verfahrensweisen oder bei Verhaltensweisen, die den Interessen von Laborfonds in den Risikobereichen entgegenstehen und zu Vermögensschäden führen oder eine Gefährdung der Integrität des Fonds darstellen können. In diesen Fällen muss die Absicht zur „Nichtbeachtung von Anordnungen, die seitens des Fonds mit Dienstanweisung oder anderen geeigneten Mitteln zur Kenntnis gebracht wurden“, erkennbar sein.

#### D. KÜNDIGUNG MIT KÜNDIGUNGSENTSCHÄDIGUNG UND ABFERTIGUNG

Diese Strafe wird angewendet bei Verhaltensweisen in den Risikobereichen, die nicht den Bestimmungen des vorliegenden Modells entsprechen und eindeutig auf die Ausführung einer Straftat oder eines Vergehens gerichtet sind. Aus einem solchen Verhalten erschließt sich die Absicht zur Zufügung eines schweren materiellen Schadens oder einer schweren Beeinträchtigung gegenüber dem Fonds.

#### E. FRISTLOSE KÜNDIGUNG MIT ABFERTIGUNG

Diese Strafe wird angewendet, wenn bei Ausübung der Tätigkeit in den Risikobereichen Verhaltensweisen auftreten, die eine offensichtliche Verletzung der Vorschriften des vorliegenden Modells darstellen und die konkrete Anwendung der im Dekret vorgesehenen Strafen zur Folge haben können. Derartige Verhaltensweisen lassen den Willen erkennen, „Vorfälle ins Leben zu rufen, die geeignet sind, das Vertrauen insgesamt des Rentenfonds in den Angestellten zu zerstören“.

Sollten die oben angeführten Angestellten eine Vollmacht besitzen, den Fonds nach außen zu vertreten, kann durch das Verhängen der Strafe die Vollmacht widerrufen werden.

Sollten die Angestellten ein Vergehen begangen haben, das Grund für die Kündigung ist, kann der Fonds die vorbeugende zeitweilige Enthebung des Angestellten mit sofortiger Wirkung beantragen. Sollte der Fonds die Kündigung in die Wege leiten, ist diese ab jenem Tag wirksam, ab dem die vorbeugende zeitweilige Enthebung beantragt wurde.

#### **5.4 Leitende Angestellte**

Gemäß der Bestimmungen der Art. 5, Buchst. b) und 7 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/01 und der geltenden Gesetzes- und Vertragsbestimmungen, können die im vorliegenden Punkt angeführten Strafen unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausübungskriterien gegenüber den Führungskräften angewandt werden.

##### **5.4.1 Verletzungen**

Die Strafen können bei den nachfolgend aufgelisteten Verletzungen angewandt werden:

- Bei Nichteinhaltung der Verhaltensgrundsätze und der vom Modell vorgesehenen Protokolle;
- Bei mangelnder oder nicht wahrheitsgetreuer Offensichtlichkeit der Tätigkeit in Bezug auf die Modalitäten der Dokumentierung, der Aufbewahrung und der Überwachung der Handlungen in Bezug auf die Protokolle, wodurch die Transparenz und Überprüfbarkeit unmöglich wird;
- Bei Verletzung und/oder Umgehen des Kontrollsystems durch die Entziehung, Vernichtung oder Fälschung der von den Protokollen vorgesehenen Unterlagen bzw. dem Verhindern der Rechtssubjekte und der Aufsichtsstelle, die angeforderten Informationen und Unterlagen zu überprüfen oder darauf zuzugreifen;
- Bei Nichtbeachtung der Verordnungen über die Unterschriftsbefugnissen und der Vollmachten, mit Ausnahme extremer Notwendigkeit und Dringlichkeit, wovon rechtzeitig an den hierarchischen Vorgesetzten oder, falls es der Fall ist, an den Verwaltungsrat Meldung gemacht werden muss;
- Bei mangelnder Überwachung von Seiten der hierarchischen Vorgesetzten über die eigenen Angestellten über die korrekte und effektive Anwendung der Verhaltensregeln und der im Modell angegebenen Protokolle;
- Bei Unterlassen der Mitteilungspflicht gegenüber der Aufsichtsstelle und/oder dem direkten hierarchischen Vorgesetzten über eventuelle Verletzungen des Modells seitens anderer Angestellter, von denen konkrete und stichfeste Beweise vorhanden sind;
- Falls dafür zuständig, fehlende Weiterbildung und/oder Aktualisierung und/oder unterlassene Mitteilung an das Personal, das bei den Abläufen, die von den Protokollen geregelt werden, tätig ist.

#### 5.4.2 Strafen

Die Ausübung der im vorhergehenden Paragraphen angeführten Ordnungswidrigkeiten seitens der leitenden Angestellten wird je nach Schwere und unter Berücksichtigung des besonderen Vertrauens des Arbeitsverhältnis der Vergehen folgendermaßen bestraft:

##### A. SCHRIFTLICHE ABMAHNUNG

Diese Strafe wird bei Verletzungen der im vorliegenden Modell vorgesehenen Verfahren angewendet. Hierzu zählen die Nichtbeachtung der Mitteilungspflicht an die Aufsichtsstelle und die Nichtbeachtung schriftlicher Verfahren sowie Verhaltensweisen in den Risikobereichen, die nicht den Vorschriften des vorliegenden Modells entsprechen.

##### B. GELDSTRAFE, DIE 10% DER ENTLOHNUNG NICHT ÜBERSTEIGEN DARF

Diese Strafe wird bei mehrfacher und nachgewiesener Verletzung der im Modell vorgesehenen Verfahren angewendet, wozu die Mitteilungspflicht an die Aufsichtsstelle gehört sowie Fälle von Verhaltensweisen in den Risikobereichen, die nicht den Vorschriften des Modells entsprechen.

##### C. ENTHEBUNG VOM DIENST UND AUSSETZUNG DER ENTLOHNUNG FÜR EINEN ZEITRAUM VON NICHT MEHR ALS 10 TAGEN

Diese Strafe findet Anwendung in Fällen

- planmäßiger Verstoß gegen die im Modell vorgesehenen Verfahren;
- von Verhaltensweisen in den Risikobereichen, die zu einem Vermögensschaden des Rentenfonds führen können oder geeignet sind, denselben in eine objektive Gefahrensituation zu bringen, die die Anwendung der im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 231/01 vorgesehenen Strafen zur Folge hat;
- von Handlungen, die den Interessen von Laborfonds entgegenstehen, Vermögensschäden zur Folge haben oder den Rentenfonds einer Situation objektiver Gefahrenlage aussetzen.

##### D. KÜNDIGUNG MIT KÜNDIGUNGSENTSCHÄDIGUNG UND ABFERTIGUNG

Tatbestände, die die Anwendung der hier benannten Strafe zur Folge haben, zerstören das Vertrauensverhältnis, welches für das Arbeitsverhältnis eines leitenden Angestellten von grundlegender Bedeutung ist.

Die Strafe wird angewendet,

- wenn in einem Risikobereich eine Verhaltensweise auftritt, die nicht den Vorschriften des vorliegenden Modells entspricht und auf unzweideutige Weise auf die Durchführung einer Straftat oder eines Vergehens gerichtet ist.

Zu diesen Verhaltensweisen zählt auch jede Unterlassung, die auf die Begünstigung der Ausführung eines Vergehens durch einen Dritten gerichtet ist, sowie eine nicht umgehend erfolgende Meldung desselben an die Aufsichtsstelle.

Benannte Verhaltensweisen lassen die Absicht erkennen, einen materiellen Schaden oder dem Fonds eine schwere Beeinträchtigung zu verursachen.

- wenn bei der Ausübung von Tätigkeiten in den Risikobereichen ein Verhalten festgestellt wird, das die im vorliegenden Modell benannten Vorschriften offensichtlich verletzt und das konkret die Verhängung von

im Dekret vorgesehener Strafen gegen Laborfonds zur Folge haben kann.

Diese Vorschrift wird auch angewendet, wenn der leitende Angestellte von Straftaten Dritter Kenntnis hat und weder sofortige Maßnahmen zur Vermeidung von Folgen ergriffen noch umgehend der Aufsichtsstelle Meldung gemacht hat.

Sollten die oben angeführten leitenden Angestellten eine Vollmacht besitzen, den Fonds nach außen zu vertreten, kann durch das Verhängen der Strafe die Vollmacht widerrufen werden.

Sollten leitenden Angestellten ein Vergehen begangen haben, das Grund für die Kündigung ist, kann der Fonds die vorbeugende zeitweilige Enthebung des Angestellten mit sofortiger Wirkung beantragen. Sollte der Fonds die Kündigung in die Wege leiten, ist diese ab jenem Tag wirksam, ab dem die vorbeugende zeitweilige Enthebung beantragt wurde.

## **5.5 Führungskräfte des Rentenfonds**

Die unter vorliegendem Punkt angeführten Strafen können bei den Führungskräften des Fonds angewandt werden. Dazu zählen der Präsident, der Vize-Präsident, die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates, der Verantwortliche Generaldirektor des Fonds.

### **5.5.1 Verletzungen**

Die Strafen können bei den nachfolgend aufgelisteten Verletzungen angewandt werden:

- Bei Nichteinhaltung der Verhaltensgrundsätze und der vom Modell vorgesehenen Protokolle;
- Bei Verletzung und/oder Umgehen des Kontrollsystems durch die Entziehung, Vernichtung oder Fälschung der von den Protokollen vorgesehenen Unterlagen bzw. dem Verhindern der Rechtssubjekte und der Aufsichtsstelle, die angeforderten Informationen und Unterlagen zu überprüfen oder darauf zuzugreifen;
- Bei Nichtbeachtung der Verordnungen über die Unterschriftsbefugnissen und der Vollmachten, mit Ausnahme extremer Notwendigkeit und Dringlichkeit, wovon rechtzeitig an den hierarchischen Vorgesetzten oder, falls es der Fall ist, an den Verwaltungsrat Meldung gemacht werden muss;
- Bei Unterlassen der Mitteilungspflicht gegenüber der Aufsichtsstelle und/oder dem etwaigen Vorgesetzten über Verhaltensweisen, die zur Ausübung einer vom gesetzvertretenden Dekret Nr. 231/01 vorgesehenen Straftat führen.

### **5.5.2 Schutzmaßnahmen**

Je nach Schwere des Vergehens und auf Entscheidung des Verwaltungsrates, können, nach Anhörung des Aufsichtsrates, die von den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Schutzmaßnahmen angewandt werden, einschließlich der Widerrufung der Vollmacht und/oder dem Auftrag, die dem Rechtsobjekt übertragen wurden.

In den schwersten Fällen kann der Verwaltungsrat, nach Anhörung des Aufsichtsrates, der Delegiertenversammlung die Widerrufung des Amtes vorschlagen.

Unabhängig von der Anwendung der Schutzmaßnahmen kann der Fonds die Haftung und/oder Entschädigung vorzuschlagen.

### 5.5.3 Bekleidung mehrerer Ämter durch ein einziges Rechtssubjekt

Bei Verletzungen seitens eines unter Punkt 5.5 angeführten Rechtssubjekts, das zudem die Qualifikation eines untergeordneten Arbeitnehmers innehat, werden die vom Verwaltungsrat vorgesehenen Strafen angewandt. In jedem Fall können die unterschiedlichen, aufgrund des untergeordneten Arbeitsverhältnisses durchführbaren Disziplinarhandlungen in Übereinstimmung mit dem Fonds und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen angewandt werden.

## 5.6 Mitarbeiter, Berater und Lieferanten allgemein

Bei Mitarbeitern, Beratern oder Lieferanten allgemein des Fonds, die die nachfolgend angeführten Regeln des Modells verletzt haben, kann der Vertrag gemäß der Bestimmungen des Art. 1456 des Zivilgesetzbuches aufgelöst werden. Der Fonds kann in jedem Fall Schadensersatz fordern.

### 5.6.1 Verletzungen

Die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen können bei Verletzungen von Seiten der obgenannten Rechtssubjekte in folgenden Fällen angewandt werden:

- Bei betrügerischer Umgehung der Verhaltensregeln und der Protokolle, die den Auftrag enthalten und externe Bedeutung haben bzw. Verletzung derselben, verursacht durch ein direktes Verhalten bei der Ausübung eines schwerwiegenden Vergehens gemäß des Dekrets;
- Bei Verletzung und/oder Umgehung des Kontrollsystems infolge von Entziehung, Zerstörung oder Fälschung der von den von den Protokollen vorgesehenen Unterlagen, die den Auftrag enthalten bzw. bei Verhindern der vorgesehenen Rechtssubjekte und der Aufsichtsstelle an der Kontrolle oder am Zugriff auf die angeforderten Informationen und Unterlagen;
- Bei fehlenden, unvollständigen oder falschen Unterlagen über die ausgeübte Tätigkeit, wodurch die Transparenz und Überprüfbarkeit der Unterlagen nicht gewährleistet wird.

## **BESONDERER TEIL**

### **BESONDERER TEIL A**

#### **A.1 Typologien der Straftaten im Verhältnis mit der öffentlichen Verwaltung (Art. 24 und 25 des Dekrets)**

Im vorliegenden Besonderen Teil A sei eine kurze Beschreibung der in den Artikeln 24 und 25 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/01 benannten Straftatbestände gegeben.

- **Veruntreuung zum Schaden des Staates (Art. 316bis Strafgesetzbuch)**  
Den Straftatbestand der Veruntreuung zum Schaden des Staates erfüllt, wer – als Nichtmitglied der öffentlichen Verwaltung – vom Staat, anderen öffentlichen Körperschaften oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften Geldmittel als Beihilfe, Finanzierung oder Beitrag entgegengenommen hat, die zur Förderung von Initiativen zur Realisierung von Bauten oder zur Durchführung von Aktivitäten des öffentlichen Interesses gedacht waren, und diese Geldmittel einem anderen Zweck zuführt.  
Der Tatbestand ist erfüllt, wenn die Geldmittel zu anderen Zwecken als den ursprünglich bestimmten verwendet werden. Hierin besteht auch der Unterschied zum schweren Betrug, da hier die Geldmittel auf rechtmäßige Weise erworben, jedoch einem veränderten Zweck zugeführt werden, während im Fall des Betruges die Geldmittel durch Vorspiegelung und Täuschung erworben werden, wodurch der Besitz dieser Geldmittel unrechtmäßig ist.
- **Unrechtmäßiges Entgegennehmen von Leistungen zum Schaden des Staates (Art. 316ter Strafgesetzbuch)**  
Den in Art. 316ter des Strafgesetzbuches benannten Tatbestand erfüllt derjenige, der durch Verwendung oder Vorlage von falschen Erklärungen oder falschen Dokumenten, sowie durch Bescheinigung unwahrer Sachverhalte, oder durch Nichtvorlage erforderlicher Informationen unrechtmäßig für sich oder Dritte Beiträge, Finanzierungen, vergünstigte Kredite oder andere gleichartige Leistungen dieser Art erlangt, die, welche Bezeichnung sie auch immer tragen, vom Staat, von anderen öffentlichen Körperschaften oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften gewährt oder bereitgestellt werden.  
Das Verhalten des Täters muss im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens stattfinden, das darauf gerichtet ist, für sich oder für Dritte diese Beiträge, Finanzierungen etc. zu erlangen.  
Vorliegender Tatbestand ist subsidiär insofern als er nur erfüllt werden kann, wenn nicht der in Art. 640bis des Strafgesetzbuches benannte Tatbestand einschlägig ist (schwerer Betrug bei der Erlangung öffentlicher Mittel). Nach der Rechtsprechung wird letztgenannte Vorschrift daher nur dann angewendet, wenn der Täter auch Urheber oben genannter Unwahrheiten ist.
- **Erpressung im Amt (Art. 317 Strafgesetzbuch)**

Als Erpressung im Amt wird der Straftatbestand bezeichnet, in dem ein Beamter oder ein im öffentlichen Dienst Tätiger, seine Funktion oder seine Befugnisse missbrauchend, jemanden dazu zwingt oder verleitet, ihm oder einem Dritten unrechtmäßig Geld zu geben oder andere Vorteile zu verschaffen.

Es wird im Zusammenhang mit diesem Tatbestand auf zwei Einzelheiten hingewiesen:

- Unter "Missbrauch der Funktion eines Beamten" ist jede Verhaltensweise zu verstehen, die die überlegene Position gegenüber der des Privaten instrumentalisiert.
- Das Verhalten des Beamten muss gekennzeichnet sein oder von ihm beabsichtigt worden sein als Missbrauch seiner Eigenschaft oder seiner Amtsbefugnisse, mit der Folge, dass sich das geforderte Versprechen oder die geforderte unerlaubte Handlung abstrakt als Auswirkung dieser Zwangslage oder Einwirkung zeigt.

In jedem Fall setzt der Missbrauch der Befugnisse die Fähigkeit voraus, diese im Rahmen der eigenen Befugnisse rechtmäßig auszuüben.

Des weiteren sei im Zusammenhang mit vorliegendem Straftatbestand auf das Phänomen der "stillschweigenden Erpressung im Amt" hingewiesen, die als stillschweigendes suggestives Verhalten auftritt, durch das das passive Subjekt zu nicht geschuldeten Zahlungen veranlasst wird. Dies ist verbreitete Praxis.

▪ Bestechung zur pflichtwidrigen Vornahme einer Amtshandlung (Art. 318 – 319 und Art. 319bis Strafgesetzbuch)

Der Straftatbestand des Art. 318 des Strafgesetzbuches ist dann erfüllt, wenn ein Beamter für sich oder für einen Dritten zur Vornahme einer Amtshandlung eine Vergütung in Form von Geld oder eines anderen Vorteils erhält, die ihm nicht zusteht, oder er sich eine solche versprechen lässt.

Art. 319 des Strafgesetzbuches regelt den Fall, in dem der Beamte für die Nichtvornahme oder Verzögerung einer Amtshandlung oder für die Vornahme oder bereits erfolgte Durchführung einer seinem Amt entgegenstehenden Handlung für sich oder für Dritte Geld oder andere Vorteile erhält oder sich diese versprechen lässt.

Art. 319bis des Strafgesetzbuches sieht die Erhöhung des Strafmaßes in den Fällen vor, in denen es sich beim Gegenstand der Bestechung um die Vergabe einer öffentlichen Anstellung, Gehälter, Pensionen oder das Abschließen von Verträgen handelt, woran die Behörde, bei der der Beamte tätig ist, beteiligt ist.

Das Verhalten des Beamten kann sich demnach sowohl in der Vornahme von zu seinem Amt gehörenden Handlungen äußern als auch in der Vornahme von Handlungen, die diesen entgegenstehen. Diese Vorschriften gelten auch für Angestellte im öffentlichen Dienst, die die Funktion eines Beamten bekleiden (Art. 320 Strafgesetzbuch), sowie für die in Art. 322bis des Strafgesetzbuches benannten Personen.

Da die Unterschiede zwischen Erpressung und Bestechung schwer erkennbar sind, wird es für wesentlich erachtet, auf die in der Rechtsprechung

herausgearbeiteten Unterschiede hinzuweisen, die sich auf die Verhaltensweisen von privaten Personen im Umgang mit einem Beamten gründen: Im Falle der Bestechung handeln die Privatperson und der Beamte auf der selben Ebene, während im Falle der Erpressung ein Ungleichgewicht zu Lasten der Privatperson entsteht, die dem Druck des Beamten ausgesetzt ist.

- Bestechung im Bereich der Rechtspflege (Art. 319ter Strafgesetzbuch)  
Dieser Straftatbestand ist dann erfüllt, wenn in einem Gerichtsverfahren, unabhängig davon, ob es sich um ein Zivil-, Straf- oder verwaltungsgerichtliches Verfahren handelt, ein Beamter durch korruptes Verhalten eine Partei begünstigt oder schädigt.  
Erschwerende Umstände liegen dann vor, wenn es aus der Tat zu einer ungerechtfertigten Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als fünf Jahren oder von über fünf Jahren bis lebenslänglich kommt.  
Auch wenn es in Art. 319ter des Strafgesetzbuches nicht ausdrücklich Erwähnung findet, so geht eine Meinung in der Literatur davon aus, dass die Unrechtmäßigkeit des Schadens oder der Begünstigung nach materiellem Recht gegeben sein muss, nachdem es aufgrund des Verletzungsgrundsatzes (Grundsatzes der Ursächlichkeit) nicht ausreicht, wenn die Korruption auf die Verletzung einer prozessualen Norm gerichtet ist.
- Anstiftung zur Bestechung (Art. 322 Strafgesetzbuch)  
Bestraft wird, wer einem Beamten oder einem im öffentlichen Dienst Tätigen, der die Funktion eines Beamten bekleidet, nicht geschuldetes Geld oder andere Vorteile anbietet oder in Aussicht stellt, um ihn zu einer Amtshandlung zu bewegen oder dazu, eine solche zu unterlassen oder zu verzögern, oder eine gegen die eigenen Amtspflichten verstoßende Handlung zu begehen, und dieses Angebot oder Versprechen nicht angenommen wird.  
Ergänzend sei hinzugefügt, dass für diesen Tatbestand ein einfaches Versprechen oder Angebot ausreichend sind, vorausgesetzt, dass diese ernst gemeint sind und geeignet sind, den Beamten/ den im öffentlichen Dienst Tätigen psychologisch unter Druck zu setzen, so dass die Gefahr der Annahme des Angebots bzw. Versprechens gegeben ist.
- Betrug (Art. 640 Strafgesetzbuch)  
Der Tatbestand sieht die Strafbarkeit dessen vor, der sich oder einem Dritten durch Vorspiegelung oder Täuschung einen rechtswidrigen Vorteil zu Lasten der getäuschten Person verschafft.  
Strafverschärfung tritt ein, wenn die Straftat zum Schaden der öffentlichen Verwaltung erfolgte oder wenn der Geschädigte irrtümlicherweise der Meinung ist, hier eine Anweisung der Behörden zu befolgen.  
Es sei darauf hingewiesen, dass die verwendeten betrügerischen Mittel geeignet sein müssen, das Opfer in die Irre zu führen und aufgrund dieser Täuschung das Opfer dazu zu bringen, eine Verfügung über sein Vermögen zu treffen.
- Schwerer Betrug wegen Bezuges öffentlicher Leistungen (Art. 640bis Strafgesetzbuch)

Der Tatbestand ist dann erfüllt, wenn durch Betrug widerrechtlich Beiträge, Finanzierungen, vergünstigte Kredite oder andere Zahlungen dieser Art erlangt werden sollen, die, gleich welche Bezeichnung sie tragen, vom Staat, anderen öffentlichen Körperschaften oder den Europäischen Gemeinschaften gewährt werden.

Die Rechtsprechung definiert den Begriff dergestalt, dass unter öffentlichen Zahlungen solche zu verstehen sind, die zur Förderung von Initiativen zur Realisierung von Bauten oder zur Durchführung von Aktivitäten öffentlichen Interesses bestimmt sind. Hierzu zählen nicht Vorsorge- und Sozialleistungen (Verletzungen dieser Bestimmungen werden geregelt in Art. 640, Abs. 2, Nr. 1 Strafgesetzbuch).

Ein Beispiel hierfür seien Vorspiegelungen oder Täuschungen durch Vorbereitung gefälschter Unterlagen zum Zwecke der Auszahlung öffentlicher Finanzierungsmittel.

▪ Informatikbetrug (Art. 640ter Strafgesetzbuch)

Den Tatbestand dieser Vorschrift erfüllt, wer, egal, auf welche Weise, den Betrieb eines informatischen oder telematischen Systems verändert oder unrechtmäßig – auf welche Art auch immer - Daten, Informationen oder Programme eines telematischen oder informatischen Systems oder eines dazugehörenden Systems manipuliert und dadurch sich oder anderen zum Schaden Dritter unrechtmäßig einen Vorteil verschafft.

Erschwerungsgründe liegen dann vor, wenn die Tat zum Schaden des Staates oder einer anderen öffentlichen Körperschaft geführt hat (Art. 640 Abs. 2 Nr. 1) oder durch Missbrauch der Funktion des Systemadministrators durchgeführt wurde.

Diese Vorschrift zielt darauf ab, Software-Piraterie zu unterdrücken.

## **A.2 Kriterien zur Bestimmung von Beamten/ im öffentlichen Dienst Tätigen**

Der Begriff der öffentlichen Verwaltung, hier wesentlich zur Feststellung der Risikobereiche, ergibt sich aus den Bestimmungen des Art. 357 f. des Strafgesetzbuches. Auf der Grundlage dieser Begriffe ergibt sich eine beispielhafte Auflistung von Amtsträgern, die Berührungspunkte mit dem Rentenfonds haben können:

- Mitglieder des Parlaments und der Regierung;
- Aufsichtsbehörden: Covip, Datenschutzbehörde;
- Agentur der Einnahmen;
- Räte und/ oder Führungskräfte in der Verwaltung von Region, Provinzen und Gemeinden;
- Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und zugehörige Organisationen;
- INAIL, INPS, INPDAP und ASL;
- Notare und Privatpersonen, die aufgrund von Genehmigung tätig sind oder deren Tätigkeit von öffentlichen Vorschriften oder Ermächtigungen geregelt ist.

### **A.3 Risikobereiche**

Die oben benannten Straftaten setzen eine Beziehung mit der öffentlichen Verwaltung voraus.

Aufgrund dessen handelt es sich bei den Risikobereichen, die im Zusammenhang mit den benannten Straftaten besonders sensibel sind, um folgende:

1. Teilnahme an Verfahren, die darauf abzielen, von der Covip besondere Ermächtigungen zu erhalten, so beispielsweise die Ermächtigung zur Änderung des Status, oder die Unbedenklichkeitserklärung zum Abschluss von Vereinbarungen mit den Vermögensverwaltern;
2. die für Kommunikation und Mitteilungen an die öffentlichen Aufsichtsbehörden zuständige Abteilung;
3. Beziehungen mit Beamten der Finanzwache, der Agentur der Einnahmen und anderen Körperschaften im Bereich der Steuern;
4. Beziehungen mit Gebietskörperschaften mit dem Ziel, durch Organisation von Veranstaltungen für den Rentenfonds zu werben;
5. Beziehungen mit Beamten derjenigen Körperschaften, die mit der Ausführung der Einhaltung der geltenden Vorschriften betraut sind;
6. Beziehungen mit im Fonds eingeschriebenen Arbeitgebern, wenn es sich dabei um Körperschaften der öffentlichen Verwaltung handelt;
7. Kontaktpflege zu Beamten, in deren Zuständigkeitsbereich die Einhaltung der Vorschriften zu Einstellungen, Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Steuerabzügen sowie Vorsorge- und Sozialbeiträgen in Bezug auf Arbeitnehmer fällt;
8. Kontaktpflege zu Repräsentanten der öffentlichen Verwaltung mit Befugnissen in Gesetzgebungs-, Ordnungs- oder Verwaltungsvorgängen, die den Fonds betreffen, wenn aus diesen Beziehungen nennenswerte Vorteile für den Fonds entstehen können. Hierzu zählen nicht Tätigkeiten, die lediglich Informationszwecken dienen, sowie Mitwirkung an Veranstaltungen oder institutionellen Momenten, oder ein Meinungs austausch zu Themen wie Politik oder gesetzliche Vorschriften;
9. Kontaktpflege zum Verwaltungsservice PensPlan Centrum AG als „Organismus öffentlichen Rechts“ durch die Beteiligung am Gesellschaftskapital von Seiten der Autonomen Region Trentino Südtirol von über 99%;
10. Teilnahme an gerichtlichen und/oder verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten.

### **A.4 Adressaten des Besonderen Teils: Allgemeine Grundsätze zu Durchführung und Verhaltensweisen**

Vorliegender besonderer Teil bezieht sich auf Verhaltensweisen der Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, des verantwortlichen Generaldirektors oder des Vizedirektors des Fonds sowie derjenigen, die aufgrund besonderen Auftrags Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung unterhalten.

Ziel vorliegenden Besonderen Teils ist, dass alle Adressaten, in dem Umfang, in dem die Ausübung ihrer jeweiligen Tätigkeit in die Risikobereiche fällt, und unter Berücksichtigung der verschiedenen Positionen und unterschiedlichen Pflichten, die im Verhältnis zum Rentenfonds übernommen werden, die im Besonderen Teil A

benannten Verhaltensvorschriften einhalten, um so Straftaten in den Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung abzuwenden und zu verhindern.

Insbesondere soll vorliegender besonderer Teil

- eine Aufstellung der allgemeinen Grundsätze und der besonderen Verfahrensgrundsätze bieten, die für die oben benannten Adressaten zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Modells maßgeblich sein sollen;
- der Aufsichtsstelle sowie den mit dieser zusammenarbeitenden Mitgliedern des Verwaltungsrates das notwendige Instrumentarium für die Ausübung der von ihr geforderten Kontroll-, Überwachungs- und Überprüfungstätigkeit liefern.

Des Weiteren sind die Adressaten in der Ausübung ihrer Tätigkeiten oder Funktionen nicht nur zur Einhaltung der im vorliegenden Modell enthaltenen Vorschriften verpflichtet, sondern auch insgesamt zur Einhaltung der Grundsätze folgender Dokumente:

- Ethikkodex
- Vorschriften der *corporate governance*.

Vorliegender besonderer Teil sieht für die benannten Adressaten, jeweils unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Position und der Ausübung ihrer Funktionen in den Risikobereichen, ausdrücklich das Verbot folgender Verhaltensweisen vor:

- Verhaltensweisen, die die in Art. 24-25 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/01 benannten Straftatbestände erfüllen;
- Verhaltensweisen, die zwar keine Straftatbestände erfüllen, sich jedoch in der Grauzone der Straftatbestände bewegen;
- sich in jeder Art von Interessenskonflikt gegenüber der öffentlichen Verwaltung im Zusammenhang mit den benannten Straftatbeständen befinden.

Daher ist es insbesondere verboten,

- Beamten, deren Familienangehörigen oder von ihnen benannten Personen Geldzuwendungen zu leisten, so dass es zu einer Einflussnahme auf die Unabhängigkeit des Urteilsvermögens oder einer sicheren Vorteilerlangung des Rentenfonds kommen kann;
- Freiemplare, Geschenke oder Leistungen jedweder Art an Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung zu verteilen, wenn dies nicht den Gepflogenheiten des Unternehmens entspricht (wie im Ethikkodex beschrieben);
- Geldzuwendungen oder Versprechen von Geld, Gütern oder anderen Vorteilen jeder Art an Vertreter der öffentlichen Verwaltung oder von ihnen benannte Dritte oder an Dritte, die zu ihnen in direkter oder indirekter Beziehung welcher Art auch immer stehen und/oder mit ihnen verwandt oder verschwägert sind, zu leisten oder diesen zuzustimmen. Insbesondere dürfen Bitten um Sponsoring, Wahlbeihilfen oder eine bevorzugte Behandlung durch Vertreter der öffentlichen Verwaltung keinesfalls in Erwägung gezogen werden;
- Leistungen zu erbringen, die nicht durch den durchzuführenden Auftrag oder die eigentliche Tätigkeit des Rentenfonds gerechtfertigt sind;
- von öffentlichen, nationalen oder auch europäischen Stellen zum Zweck der Spende, als Beitrag oder als vergünstigte Kredite erhaltene Geldmittel zu anderen Zwecken als den ursprünglich bestimmten zu verwenden;

- Erklärungen abzugeben, die nicht der Wahrheit entsprechen, unvollständig oder sonst wie in der Lage sind, öffentliche regionale oder staatliche Stellen irrezuführen;
- sich unautorisiert Zugang zu den Informationssystemen der öffentlichen Verwaltung zu verschaffen, um Informationen im Interesse oder zum Vorteil des Rentenfonds zu erlangen und/ oder diese zu verändern.

Zur Durchführung der oben benannten Verhaltensweisen

1. müssen die Beziehungen mit der öffentlichen Verwaltung in den bezeichneten Risikobereichen durch Beauftragung einer oder mehrerer bestimmter Personen einheitlich gestaltet werden; dies etwa mittels einer vom Verwaltungsrat beschlossenen förmlichen Vollmacht;
2. müssen Verträge, die mit Gesellschaften abgeschlossen werden und die im vorliegenden Besonderen Teil bezeichneten Risikobereiche betreffen, schriftlich abgefasst werden. Sie müssen eine Angabe der vereinbarten Vergütung oder Benennung der Grundlagen, aufgrund derer diese festgelegt wird, enthalten. Diese Verträge müssen vom Präsidenten des Rentenfonds vorgelegt, verhandelt, überprüft oder genehmigt werden;
3. müssen Aufträge, die an externe Berater erteilt werden, ebenfalls schriftlich abgefasst werden und die Höhe der vereinbarten Vergütung oder Benennung der besonderen Grundlagen, aufgrund derer diese festgelegt wird, enthalten. Sie müssen vom Präsidenten des Rentenfonds vorgelegt, verhandelt, überprüft oder genehmigt werden;
4. darf keinerlei Zahlung in bar oder als Sachleistung erfolgen, da aus den entsprechenden Unterlagen die Rechtmäßigkeit der Aufwendung und die Angabe des Empfängers hervorgehen muss;
5. besteht Verpflichtung zur Wahrheitsgemäßheit, Eindeutigkeit und Vollständigkeit der den öffentlichen Stellen erteilten Erklärungen;
6. müssen die Personen, die eine Supervisions- und/ oder Kontrollfunktion über die Erfüllung der oben genannten Tätigkeiten (Zahlung von Rechnungen, Geldüberweisungen des Fonds, die bei der Depotbank nicht verzeichnet wurde, etc.) ausüben, besondere Aufmerksamkeit auf ebendiese Erfüllung legen und der Aufsichtsstelle umgehend Mitteilung machen, sollten Unregelmäßigkeiten und Abweichungen auftreten.
7. müssen bei Justizinspektionen oder von Seiten der Aufsichtsstelle entsprechenden Tätigkeiten die ausdrücklich hierzu von Seiten des Präsidenten bevollmächtigten Personen teilnehmen. Anschließend ist ein schriftliches Protokoll über das gesamte Verfahren abzufassen und der Aufsichtsstelle eine Ausfertigung davon zu übermitteln.

Ausgenommen sind die Verfahren der höheren Sicherheitsstufe, die für die Abläufe von internen Tätigkeiten in den Risikobereichen des Rentenfonds vorgesehen sind.

#### **A.5 Besondere Verfahrensgrundsätze**

Im Folgenden werden die Verfahrensgrundsätze benannt, die im Hinblick auf jede einzelne aufgeführte Situation in den Risikobereichen von den Adressaten des vorliegenden Besonderen Teils beachtet werden müssen. Gegebenenfalls müssen sie

von besonderen unternehmensinternen Verfahren ergänzt werden, die der Mitteilungspflicht an die Aufsichtsstelle unterliegen.

Sollte der Fall eintreten, dass Abweichungen festgestellt werden, hat der Adressat die Pflicht,

- die Aufsichtsstelle von der Risikooperation zu informieren;
- die zugehörigen Unterlagen zur Verfügung zu halten, sowie
- vom Abschluss des Geschäftsvorgangs Mitteilung an Aufsichtsstelle und Verantwortlichen der internen Kontrollstelle zu machen.

Der Aufsichtsstelle ist die Aufgabe übertragen, für den Fall, dass das Ergreifen zusätzlicher Vorsichtsmaßnahmen notwendig werden sollte, alternative Kommunikationsformen zu benennen.

Es müssen in jedem Fall die Grundsätze der Transparenz und Nachverfolgbarkeit des Geschäftsvorgangs, der Gegenstand einer besonderen Überprüfung durch die Aufsichtsstelle sein kann, eingehalten werden.

Zudem setzt die Aufsichtsstelle in ihren Berichten den Verwaltungsrat über die im Risikobereich durchgeführten Geschäftsvorgänge in Kenntnis.

#### **A.6 Von der Aufsichtsstelle durchzuführende Überprüfungen**

Der Aufsichtsstelle obliegen

- die Kontrolle der Finanzflüsse und der Unterlagen des Rentenfonds, mit besonderer Berücksichtigung der Eingangsrechnungen und der plausiblen Vergütung für externe Mitarbeiter;
- die Überprüfung der Stimmigkeit von Handlungsvollmachten nach außen mit einem etwaigen bestehenden System interner Vollmachten; das Vorschlagen von verbindlichen Änderungen oder schriftlichen Anweisungen zum Verhalten in den oben bezeichneten Risikobereichen;
- regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung interner Verfahren sowie die Bewertung ihrer Wirksamkeit im Hinblick auf die Prävention von Straftaten;
- Überprüfung der Anzeigen von Vorschriftenverletzungen.

## **BESONDERER TEIL B**

### **B.1 Typologie der gesellschaftsrechtlichen Straftaten (Art. 25ter des Dekrets)**

Der vorliegende besondere Teil B gibt eine Beschreibung der im Folgenden aufgeführten und in Art. 25ter des Dekrets benannten Straftaten, die der Einfachheit halber in fünf verschiedenen Gruppen zusammengefasst werden.

Nicht behandelt werden hier Straftaten zum Schutz des Gesellschaftsvermögens (Art. 2626-2629 Zivilgesetzbuch und Art. 2632 Zivilgesetzbuch) und Fälschung von Berichten und Mitteilungen an eine Rechnungsprüfungsgesellschaft, da beim Rentenfonds, obwohl er in seiner Struktur einer Aktiengesellschaft in mancher Hinsicht nicht unähnlich ist, viele bei einer Aktiengesellschaft üblichen Geschäftsvorgänge praktisch nicht ausgeführt werden können (z.B. Gewinnverteilung, Erhöhung oder Herabsetzung von Kapital, Fusionen).

Die an zweiter Stelle genannte Straftat ist hier nicht relevant, da hier keine Rechnungsprüfungsgesellschaft beauftragt worden ist.

Überdies wurde von vorliegendem Besonderen Teil auch Art. 173bis TUF ausgeschlossen, da der Fonds die Ausgabe von Prospekten, wie sie in der Vorschrift beschrieben sind, nicht vorsieht, d.h. von Dokumenten, die den Zweck haben, für Investitionen oder die Aufnahme in geregelte Märkte zu werben, oder die im Zusammenhang mit öffentlichen Kauf- oder Tauschangeboten veröffentlicht werden.

#### **I. Wahrheitswidrige Mitteilungen und Informationen, Prospektfälschung**

Der Straftatbestand stellt sich wie folgt dar:

- *Wahrheitswidrige Mitteilungen im Bereich der Gesellschaften (Art. 2621 Zivilgesetzbuch)*
- *Wahrheitswidrige Mitteilungen im Bereich der Gesellschaften zum Schaden der Gesellschaft, der Gesellschafter und der Gläubiger (Art. 2622 Zivilgesetzbuch)*

Der Straftatbestand der wahrheitswidrigen Mitteilungen im Bereich der Gesellschaften ist in zwei gesetzlichen Vorschriften beschrieben, die beide die Bestrafung von wahrheitswidriger Darstellung der wirtschaftlichen Gegebenheiten einer Gesellschaft durch Mitglieder des Verwaltungsrates, Mitglieder des Aufsichtsrates, Liquidatoren und die mit der Erstellung der Bilanz Betrauten vorsehen. Unterschieden wird, ob der entstehende Vermögensschaden die Gesellschafter oder die Gläubiger betrifft.

Bei Art. 2621 des Zivilgesetzbuches handelt es sich um einen Gefährdungstatbestand, der im Aufbau einer vorsätzlichen Begehungsweise entspricht. Art. 2622 des Zivilgesetzbuches beschreibt einen Straftatbestand, der durch den Eintritt eines Vermögensschadens zu Lasten der Gesellschafter und Gläubiger gekennzeichnet ist.

Beide Tatbestände werden erfüllt, wenn in den Jahresabschlüssen, den Berichten oder sonstigen vom Gesetz vorgeschriebenen Mitteilungen der Gesellschaft, die sich an die Gesellschafter oder die Öffentlichkeit richten, wahrheitswidrige Tatsachen verbreitet werden, die bei den Adressaten Irrtum über die wirtschaftliche Lage, Haushalts- und

Vermögenslage der Gesellschaft oder der Gruppe, zu der diese gehört, erregen, mit der Absicht, Gesellschafter, Gläubiger oder die Öffentlichkeit zu täuschen. Der Tatbestand kann auch durch Unterlassungen erfüllt werden, die mit derselben Absicht und im Hinblick auf gesetzliche Mitteilungspflicht erfolgen.

Darüber hinaus ist in beiden Fällen ein Strafausschließungsgrund vorgesehen, der dann eintritt, wenn Wahrheitswidrigkeit oder Unterlassung die wirtschaftliche, Haushalts- oder Vermögenslage der Gesellschaft nicht spürbar verändern.

Es ist in jedem Fall die Strafbarkeit ausgeschlossen, wenn die durch die Wahrheitswidrigkeit oder die Unterlassung entstandene Veränderung des wirtschaftlichen Jahresergebnisses vor Steuern nicht mehr als 5% beträgt oder keine Veränderung des Nettovermögens über 1%.

Die Tat ist in keinem Fall strafbar, wenn sie infolge von Schätzungen entstanden ist, die – unabhängig voneinander betrachtet – nicht mehr als 10% von der korrekten Zahl abweichen.

Es ist zu präzisieren, dass

- die wahrheitswidrigen oder unterlassenen Informationen die wirtschaftliche oder Haushaltslage der Gesellschaft spürbar verfälschen müssen;
- die Haftung auch für den Fall eintritt, wenn die Informationen Güter betreffen, die die Gesellschaft auf Rechnung Dritter besitzt oder verwaltet.

Der unmittelbar als Täter in Frage kommende Personenkreis sind die Mitglieder des Verwaltungsrates, die Generaldirektoren, die mit dem Erstellen der Buchführungsunterlagen der Gesellschaft Betrauten, sowie die Mitglieder des Aufsichtsrates und Liquidatoren.

Die Rechtsprechung stellt fest, dass aufgrund der Tatsache, dass diese Vorschriften allgemein auf den Schutz der Interessen von Gesellschaft, Gesellschaftern, Gläubigern sowie Dritter gerichtet sind – dies einfach schon durch das Vermeiden einer Schädigung der geschützten Interessen – für die Bilanzwahrheit nicht nur die Korrektheit der Aktiva-Passiva-Rechnung maßgeblich ist, sondern auch die der einzelnen Posten, wenn die Einzeldarstellung in der Aktiva-Passiva-Rechnung zu einer Irreführung der geschützten Rechtsgüter im Hinblick auf die Bilanzstruktur führt.

▪ *Unterlassene Mitteilung von Interessenskonflikten (Art. 2629bis Zivilgesetzbuch)*

Diese Vorschrift regelt die Verletzung der in Art. 2931 des Zivilgesetzbuches benannten Pflichten durch den Verwalter einer Gesellschaft mit auf regulierten italienischen oder ausländischen Märkten börsennotierten oder in der Öffentlichkeit in nicht unwesentlicher Größenordnung gestreuten Wertpapieren (Art. 116 TUF), wenn der Gesellschaft oder Dritten aus vorgenanntem Verstoß Schäden entstanden sind.

Zudem sieht die gesetzliche Vorschrift für die Verwalter von Aktiengesellschaften die Verpflichtung vor, die anderen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie den Aufsichtsrat immer zu informieren, wenn sie für sich oder auf Rechnung Dritter ein Interesse an einem bestimmten Geschäftsvorgang der Gesellschaft haben. Diese Benachrichtigung muss über Art des Vorgangs, Bedingungen, Beginn und Umfang desselben Aufschluss geben.

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, sich der Mitwirkung an einem solchen Geschäftsvorgang zu enthalten, da sie selbst für das Einsetzen des Kollegialorganes zuständig sind.

Der alleinige Geschäftsführer muss bei der ersten hierfür vorgesehenen Versammlung davon Mitteilung machen.

## II. Strafrechtliche Bestimmungen zum Schutz des ordnungsgemäßen Betriebes von Gesellschaften

- *Verhinderung der Kontrolle (Art. 2625 Zivilgesetzbuch)*  
Der Straftatbestand besteht in der Verhinderung oder Behinderung der Kontroll- und Revisionstätigkeiten, die den Gesellschaftern, den anderen Organen der Gesellschaft (Aufsichtsrat) oder der Revisionsgesellschaft laut Gesetz zustehen, durch Unterschlagung von Unterlagen oder andere geeignete Machenschaften. Für diesen Straftatbestand ist eine Verwaltungsstrafe in Form einer Geldbuße vorgesehen.  
Das Strafmaß erhöht sich, wenn diese Verhaltensweise zu einem Schaden für die Gesellschafter geführt hat.  
Dieses Vergehen kann nur von Mitgliedern des Verwaltungsrates begangen werden.
- *Widerrechtliche Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung (Art. 2636 Zivilgesetzbuch)*  
Der Tatbestand ist gegeben, wenn mit vorgetäuschten oder betrügerischen Handlungen in einer Versammlung die Mehrheit herbeigeführt wird, um sich oder anderen einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen.  
Hierbei handelt es sich um ein Allgemeindelikt; als solches kann es von jedermann begangen werden.  
Die Rechtsprechung hält das Vergehen auch dann für strafbar, wenn die Verhaltensweise lediglich die Beschlussfähigkeit der Versammlung zur Folge hat, die andernfalls nicht erreicht worden wäre.

## III. Strafrechtliche Bestimmungen gegen betrügerische Handlungen

- *Kurstreiberei (Art. 2637 Zivilgesetzbuch)*  
Dieser Straftatbestand besteht in der Verbreitung wahrheitswidriger Mitteilungen oder in der Umsetzung vorgetäuschter Geschäftsvorgänge oder anderen Täuschungen, die geeignet sind, eine spürbare Veränderung des Kurses von nicht notierten Finanzinstrumenten oder solchen, für die kein Antrag auf Zulassung zum Handel im regulären

Markt gestellt wurde, hervorzurufen; zudem wird der Tatbestand durch eine gravierende Einflussnahme auf das Vertrauen der Öffentlichkeit in Banken oder Bankengruppen erfüllt.

#### IV. Strafrechtlicher Schutz der Aufsichtsfunktion

▪ *Behinderung der Ausübung der Funktionen der öffentlichen Aufsichtsbehörden (Art. 2638 Zivilgesetzbuch)*

Diese Straftat kann begangen werden von Mitgliedern des Verwaltungsrates, Direktoren, Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie leitenden Angestellten, die mit der Erstellung des Rechnungswesens der Gesellschaft betraut sind, und den Liquidatoren von Gesellschaften, die nach dem Gesetz den öffentlichen Aufsichtsbehörden unterstehen. Der Tatbestand ist erfüllt

- wenn in den gesetzlich vorgesehenen Mitteilungen an die benannte Behörde materielle Tatsachen über die Wirtschafts-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft dargelegt werden, die – obwohl sie Gegenstand der Bewertung sind – nicht der Wahrheit entsprechen; dies mit dem Ziel, die Aufsichtsfunktion zu behindern;
- wenn, mit dem selben Zweck, auf andere betrügerische Weise Tatsachen ganz oder teilweise verdunkelt werden, die der Mitteilungspflicht unterliegen und die Wirtschafts-, Finanz- und Vermögenslage betreffen;
- durch bewusstes und in welcher Form auch immer vorgenommenes Behindern der Ausübung der Aufsichtsfunktion der öffentlichen Behörden, auch durch Unterlassen der Mitteilungspflicht an selbige Behörde.

Erfüllung des Tatbestandes liegt auch vor, wenn die Informationen Güter betreffen, die die Gesellschaft auf Rechnung Dritter besitzt oder verwaltet.

#### **B.2 Risikobereiche**

Im Zusammenhang mit den oben aufgeführten Straftaten und strafbaren Verhaltensweisen handelt es sich bei den Bereichen, die im Hinblick auf den Besonderen Teil B des vorliegenden Modells am deutlichsten risikogefährdet sind, um folgende:

1. Erstellen von Mitteilungen an die Mitglieder des Fonds über Wirtschafts-, Finanz- und Vermögenslage, wie z.B. Bilanz, periodische Mitteilung an die Mitglieder, etc.;
2. Erstellen von Informationsprospekten über neue Vorhaben des Rentenfonds im Hinblick auf Investitionen;
3. Erstellen von Mitteilungen an öffentliche Aufsichtsbehörden (z.B. Covip, Datenschutzbehörde, etc.);
4. Mitteilung von Interessenskonflikten durch die Mitglieder des Verwaltungsrates.

### **B.3 Adressaten des Besonderen Teils: Allgemeine Grundsätze zu Durchführung und Verhaltenweisen**

Vorliegender besonderer Teil bezieht sich auf Verhaltensweisen der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Rentenfonds oder des Verantwortlichen für Schriftstücke des Rechnungswesens des Rentenfonds.

Ziel vorliegenden Besonderen Teils ist, dass alle Adressaten sich, in dem Umfang, in dem die Ausübung ihrer jeweiligen Tätigkeit in die Risikobereiche fällt, und unter Berücksichtigung der verschiedenen Positionen und unterschiedlichen Pflichten, die im Verhältnis zum Rentenfonds übernommen werden, an die Verhaltensvorschriften gemäß dem Besonderen Teil B halten, um so die zuvor angeführten Straftaten im gesellschaftsrechtlichen Bereich zu verhindern und abzuwenden .

Vornehmlich hat der vorliegende Besondere Teil den Zweck,

- eine Auflistung der allgemeinen und besonderen Verfahrensgrundsätze zu liefern, die für die Adressaten zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Modells verpflichtend ist;
- der Aufsichtsstelle und den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die mit ihr zusammenarbeiten sollen, das notwendige Instrumentarium zur Ausübung der geforderten Kontroll-, Überwachungs- und Überprüfungstätigkeit an Hand zu geben.

Die Adressaten sind bei der Ausübung ihrer Aktivität oder Funktion über die Einhaltung der Vorschriften des vorliegenden Modells hinaus allgemein verpflichtet, die Vorschriften aus folgenden Regelwerken zu befolgen:

- Ethikkodex
- *Corporate governance*-Regeln
- interne Vorschriften für den Umgang mit Insiderinformationen und für die Übermittlung von Unterlagen und Informationen nach außen;
- gesetzliche Regelung zur Erstellung der Bilanzen der Rentenfonds.

Vorliegender besonderer Teil sieht für die Adressaten unter Berücksichtigung der verschiedenen Positionen und unterschiedlichen Verpflichtungen, die in Abhängigkeit von der Ausführung von Tätigkeiten im Risikobereich im Verhältnis zum Rentenfonds übernommen werden, folgende Pflichten vor:

- Vermeidung von Verhaltensweisen, die die in Art. 25ter des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 231/01 benannten Straftaten darstellen können;
- Vermeidung von Verhaltensweisen, die, wenn sie auch an sich keine Straftat darstellen, an der Grenze zum Straftatbestand liegen;
- Sicherstellung der Einhaltung von Vorschriften aus Gesetzen und Verordnungen sowie interner Verfahren durch korrektes und transparentes Verhalten. Dies betrifft die Ausführung aller Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Erstellen der Bilanz sowie des regelmäßigen Rechnungswesens und geschieht mit dem Ziel, den Mitgliedern und der Öffentlichkeit im Allgemeinen der Wahrheit entsprechende und der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Fonds entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen;
- Sicherstellung der Einhaltung von Vorschriften aus Gesetzen und Verordnungen sowie interner Verfahren durch korrektes und transparentes

Verhalten. Dies betrifft die Erfassung und Verarbeitung von Daten und Informationen, die für einen Beitritt zum Fonds notwendig sind, so dass Interessenten zu einer fundierten Einschätzung der Vermögens-, Wirtschafts- und Finanzlage von Laborfonds, der Entwicklung der Tätigkeiten sowie der verschiedenen Abteilungen des Fonds und den entsprechenden Anlagecharakteristiken gelangen können;

- Sicherstellung der Ordnungsgemäßheit der Abläufe des Rentenfonds sowie seiner Gremien. Hierdurch soll jede vom Gesetz vorgesehene, vom Aufsichtsrat durchgeführte interne Kontrolle über die Geschäftsabläufe gewährleistet und erleichtert werden,
- Rechtzeitige, korrekte und vollständige Durchführung aller vom Gesetz und von Verordnungen vorgesehenen Mitteilungen an die Aufsichtsstelle, ohne in welcher Weise auch immer die Ausübung ihrer Aufgaben zu behindern.

Verboten ist/ sind daher insbesondere

- die Vorbereitung oder Mitteilung wahrheitswidriger und unvollständiger Angaben oder solcher, die geeignet sind, eine nicht korrekte Darstellung der Wahrheit über die Wirtschafts-, Finanz- und Vermögenslage des Fonds abzugeben;
- das Unterlassen der Mitteilung von Angaben und Informationen, die das Gesetz und die geltenden Verfahren über die Wirtschafts-, Finanz- und Vermögenslage des Rentenfonds verlangen;
- die Missachtung von Grundsätzen und Vorschriften, die für die Erstellung der Bilanzen des Rentenfonds gesetzlich vorgesehen sind;
- die Veränderung oder die unkorrekte Wiedergabe von Daten und Informationen, die zur Wiedergabe in den Informationsprospekten vorgesehen sind;
- die verwendeten Daten und Informationen derart darzustellen, dass dies zu einer unkorrekten und unwahren Wiedergabe der Wirtschafts-, Finanz- und Vermögenslage des Fonds mit ihren jeweiligen Entwicklungen, der verschiedenen Abteilungen des Fonds und der jeweiligen Anlageeigenschaften führt;
- Verhaltensweisen, die die Durchführung der Kontrolltätigkeit des Geschäftsbetriebes durch den Aufsichtsrat tatsächlich verhindern oder zumindest behindern können;
- bei den Delegiertenversammlungen durch vorgetäuschte oder betrügerische Handlungen den regulären Ablauf der Versammlungstätigkeit zu verändern;
- in den der Aufsichtsstelle übergebenen Unterlagen wahrheitswidrige Tatsachen darzulegen oder Tatsachen, die die Wirtschafts-, Finanz- oder Vermögenslage des Fonds betreffen, zu verheimlichen;
- jegliches Verhalten, das die Ausübung der Funktionen der öffentlichen Aufsichtsbehörde behindert; dies auch bei laufenden Überprüfungen. Zu diesen Verhaltensweisen zählen z.B. offener Widerspruch, als Vorwand dienende Verweigerung, obstruktives Verhalten sowie Verweigerung der Zusammenarbeit, auch durch verspätetes Übermitteln von Mitteilungen oder Unterlagen;
- der benannten Aufsichtsstelle nicht mit der gebührenden Klarheit, Vollständigkeit und Promptheit folgende Schriftstücke zu übermitteln:

- die gesetzlich und von den Bestimmungen des entsprechenden Fachgebietes vorgeschriebenen regelmäßig und unregelmäßig erfolgenden Mitteilungen;
- Daten und Unterlagen, deren Übermittlung von den geltenden Vorschriften vorgesehen ist und/ oder die gesondert von der Behörde verlangt werden.

#### **B.4 Besondere Verfahrensgrundsätze**

Im Folgenden werden die Verfahrensgrundsätze benannt, die die Adressaten im Hinblick auf jede einzelne Situation, die in den Risikobereichen aufgeführt ist, einhalten müssen. Dort, wo es angebracht ist, müssen sie durch spezielle interne Verfahren ergänzt oder der Pflicht zur Mitteilung an die Aufsichtsstelle unterworfen werden.

1. Beim Verfassen von Mitteilungen an Mitglieder und Öffentlichkeit im allgemeinen, in denen Informationen und Daten über die Wirtschafts-, Finanz- und Vermögenslage des Fonds enthalten sind, müssen die Grundsätze der geltenden gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Insbesondere gilt dies für Mitteilungen zur Erstellung der Bilanz.
2. Beim Erstellen der Informationsprospekte über die Entwicklung des Rentenfonds müssen Fortbildungsprogramme von den mit dieser Aufgabe Betrauten Personen absolviert werden. Zum einen soll hierdurch eine angemessene Hilfestellung zur Ausführung der geforderten Aufgabe gegeben werden, zum anderen sollen die betroffenen Personen über die Tatbestände dergestalt unterrichtet werden, dass sie in der Lage sind, eine strafbare Handlung zu erkennen.
3. Im Rahmen der vom Aufsichtsrat auszuübenden Tätigkeiten
  - a. müssen die Personen benannt werden oder feststellbar sein, die mit der Übermittlung von Unterlagen betraut sind;
  - b. muss das Kollegium die Möglichkeit haben, mit der Aufsichtsstelle in Kontakt zu treten, um gemeinsam Situationen zu überprüfen, die im Hinblick auf die betrachteten Straftatbestände kritisch sein könnten.
4. Bei Verhandlungs-, Führungs- und Mitteilungstätigkeiten nach außen im Zusammenhang mit Mitteilungen und Daten, die den Rentenfonds betreffen, müssen die vorgeschriebenen internen Verfahren zum Umgang mit vertraulichen oder Insiderinformationen sowie die entsprechenden Vorschriften des Ethikkodex eingehalten werden.
5. Im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Auszahlung der individuellen Position von Mitgliedern stehen, gelten die Vorschriften, die vom Verwaltungsservice des Fonds ausgearbeitet und vom Fonds bestätigt werden.
6. Beim Vorbereiten von Mitteilungen an die Aufsichtsbehörde muss besondere Aufmerksamkeit auf die Einhaltung folgender Vorschriften gelegt werden:
  - a. die Gesetze und weiteren Bestimmungen im Hinblick auf Mitteilungen, die in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen benannter Behörde zu übermitteln sind;
  - b. die Verpflichtung zur Übermittlung von Daten und Unterlagen, wie sie von den geltenden Vorschriften oder gesondert von vorbenannter Behörde verlangt werden;

- c. die Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei der Durchführung etwaiger Überprüfungen.

#### **B.4.1 Verträge**

Verträge mit Mitarbeitern, Beratern oder Lieferanten allgemein müssen eigens eine Klausel enthalten, die die Auswirkungen von Verletzungen der im gesetzvertretenden Dekret Nr. 231/01 und dem vorliegenden Modell benannten Vorschriften seitens vorgenannter Personen regelt.

#### **B.5 Von der Aufsichtsstelle durchzuführende Überprüfungen**

Zu den Aufgaben der Aufsichtsstelle gehören

- im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Straftaten
  - regelmäßige Besprechungen und Überprüfungen mit dem Ziel, die Einhaltung der gesellschaftsrechtlichen sowie die Bestimmungen zur *corporate governance* zu überprüfen. Hierzu zählt auch die Einhaltung der benannten Vorschriften durch Mitglieder des Verwaltungsrates und Angestellte.
  - Vorschläge, wo es der Fall ist, an den Verwaltungsrat von Anweisungen und Verfahren, die für die oben festgestellten Risikobereiche verbindlich sind.
- im Zusammenhang mit der Bilanz
  - mindestens eine Besprechung mit dem Aufsichtsrat und dem Verantwortlichen für das Erstellen der Bilanz, bevor diese vom Verwaltungsrat genehmigt wird. Zweck dieser Besprechung ist die Analyse etwaiger Tatbestände, die hier von Bedeutung sind.
  - die Überwachung der internen Verfahren und die Nachprüfung der eingegangenen Anzeigen.
- im Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten im Risikobereich: Überwachung der Wirksamkeit der internen Verfahren und regelmäßige Bewertung der Wirksamkeit der Verfahren zur Prävention von Straftaten.
- das Einbringen von schriftlichen Aktualisierungen oder Anweisungen zum Verhalten in den oben festgestellten Risikobereichen.
- die Durchführung regelmäßiger Überprüfungen im Hinblick auf das Einhalten der internen Verfahren und die Bewertung ihrer Wirksamkeit in der Vermeidung von Straftaten.
- Untersuchung angezeigter Vorschriftsverletzungen.

## **BESONDERER TEIL C**

### **C.1 Straftatbestand der Fälschung von Geld, Wertpapieren und Wertmarken (Art. 25bis des Dekrets)**

Die in Art. 25bis des Dekrets geregelten Straftatbestände der Fälschung von Geld, Wertpapieren und Wertmarken sollen im Folgenden kurz umrissen werden, auch wenn die Durchführung dieser Straftaten nur sehr begrenzt und ausschließlich in der Form der Wertmarkenfälschung möglich ist.

Die tatsächliche Verwirklichung der Fälschung von Geld und Wertpapieren ist insofern unwahrscheinlich, als der Rentenfonds bei der Ausübung seiner Tätigkeit keinen Kontakt mit Bargeld pflegt.

- *Fälschung von Geld, Ausgeben und Inverkehrbringen von Falschgeld nach Absprache (Art. 453 Strafgesetzbuch)*  
Diese Vorschrift bestraft denjenigen, der
  - in- oder ausländisches Geld, das im Staatsgebiet oder außerhalb des Staatsgebietes gilt, nachmacht;
  - Geld so verfälscht, dass der Anschein eines höheren Wertes hervorgerufen wird;
  - nach Absprache mit dem, der Geld nachgemacht oder gefälscht hat, oder über einen Mittelsmann dieses nachgemachte oder gefälschte Geld in das Staatsgebiet einführt, es besitzt oder ausgibt;
  - sich nachgemachtes oder gefälschtes Geld von demjenigen, der es gefälscht hat, oder einem Mittelsmann verschafft oder von ihm erhält, mit dem Ziel, dieses in Verkehr zu bringen.

Zur Klärung der Begriffe:

- Mit gefälschtem Geld ist Geld gemeint, das den Anschein eines höheren Wertes hervorrufen soll.
- Unter nachgemachtem Geld versteht man die Schaffung eines Gegenstandes, der einem anderen Gegenstand ähneln soll. Dieses Angleichen geschieht durch Nachahmung, aber auch durch eine Veränderung oder Umwandlung des Gegenstandes.

- *Münzfälschung (Art. 454 Strafgesetzbuch)*  
Es wird bestraft, wer echte Münzen durch Veränderung des Wertes verfälscht oder dergestalt verfälschte Münzen ausgibt, besitzt oder in das Staatsgebiet einführt mit dem Ziel, sie in Verkehr zu bringen.
- *Ausgeben von gefälschten Münzen oder Einführen derselben in das Staatsgebiet ohne Absprache (Art. 455 Strafgesetzbuch)*  
Diese Teilbegehung des Straftatbestandes sieht die Bestrafung dessen vor, der abgesehen von den beiden vorbenannten Artikeln (Art. 453-454 des Strafgesetzbuches) in das Staatsgebiet nachgemachtes oder gefälschtes Geld einführt, dieses erwirbt oder besitzt und in Verkehr bringt oder das Ziel hat, es in Verkehr zu bringen.  
Der Unterschied zu den vorbenannten Straftatbeständen besteht darin, dass Art. 453 und 454 des Strafgesetzbuches die Zusammenarbeit

zwischen der Person, die das Geld fälscht/ nachmacht, und der, die selbiges ausgibt oder in Verkehr bringt, vorsehen. Diese Voraussetzung trifft auf die in Art. 455 des Strafgesetzbuches geregelte Straftat nicht zu.

- *Ausgeben von in gutem Glauben erhaltenem Falschgeld (Art. 457 Strafgesetzbuch)*  
Diese Vorschrift sieht die Bestrafung dessen vor, der nachgemachtes oder gefälschtes Geld ausgibt oder anderweitig in Verkehr bringt, das er in gutem Glauben entgegengenommen hat.
- *Fälschung von Wertmarken, Einführung in das Staatsgebiet, Erwerb, Besitz oder Inverkehrbringen von gefälschten Wertmarken (Art. 459 Strafgesetzbuch)*  
Diese Vorschrift erweitert die Anwendung der Art. 453, 455 und 457 auch auf die Fälle von Fälschungen von Wertmarken und auf das Einführen in das Staatsgebiet, den Erwerb oder Besitz und das Inverkehrbringen von gefälschten Wertmarken.
- *Fälschung von für die Herstellung von Wertpapieren oder Wertmarken gebräuchlichem Wasserzeichenpapier (Art. 460 Strafgesetzbuch)*  
Die Vorschrift sieht, wenn der Tatbestand keine schwerere Straftat darstellt, die Strafbarkeit dessen vor, der Wasserzeichenpapier fälscht, welches er für die Herstellung von Wertpapieren oder Wertmarken verwendet, oder wer derartiges gefälschtes Papier erwirbt, veräußert oder besitzt.
- *Herstellung oder Besitz von Filigranstempeln oder Gerätschaften zur Fälschung von Geld, Wertmarken oder Wasserzeichenpapier (Art. 461 Strafgesetzbuch)*  
Die Vorschrift sieht die Bestrafung dessen vor, der Filigranstempel, Computerprogramme oder Gerätschaften, die ausschließlich zum Nachmachen oder Fälschen von Geld, Wertmarken oder Wasserzeichenpapier verwendet werden, herstellt, erwirbt, besitzt oder nutzbar macht, wenn der Tatbestand keine schwerere Straftat darstellt.  
Bestrafung nach vorliegender Vorschrift ist ebenfalls vorgesehen, wenn das Objekt der Fälschung Hologramme oder andere Bestandteile von Geld sind, die den Zweck haben, den Schutz vor Fälschungen oder Nachahmungen zu gewährleisten.
- *Gebrauch von nachgemachten oder gefälschten Wertmarken (Art. 464 Strafgesetzbuch)*  
Der Tatbestand sieht die Bestrafung dessen vor, der nachgemachte oder gefälschte Wertmarken gebraucht, auch wenn er nicht an der Nachahmung oder der Fälschung beteiligt ist.  
Strafminderung ist vorgesehen, wenn die Wertmarken in gutem Glauben entgegengenommen wurden.

## **C.2 Risikobereiche**

Im Zusammenhang mit den oben aufgeführten Straftaten und strafbaren Verhaltensweisen handelt es sich bei den Bereichen, die im Hinblick auf den

Besonderen Teil C des vorliegenden Modells ausdrücklich den größten Risiken ausgesetzt sind, um materielle Tätigkeiten wie Hinterlegen von Akten, Bilanzen und anderen Dokumenten, die mit Wertmarken versehen sind.

Das Erfüllen der Straftatbestände des Nachmachens und Fälschens von Geld dürfte angesichts der Tatsache, dass die Zahlungen immer mittels Banküberweisung oder Bankscheck, direkt von der Depotbank des Fonds ausgestellt und auf den Namen des Mitglieds lautend, das ein ausdrückliches Ansuchen gestellt hat, erfolgen, schwierig zu bewerkstelligen sein, da hierzu in jedem Fall der Gebrauch von Bargeld notwendig ist.

### **C.3 Adressaten des Besonderen Teils: Allgemeine Grundsätze zu Durchführung und Verhaltensweisen**

Vorliegender besonderer Teil bezieht sich auf Verhaltensweisen von Mitgliedern des Verwaltungsrates, Arbeitnehmern, Direktor und Vizedirektor des Fonds.

Ziel vorliegenden Besonderen Teils ist es, dass alle Adressaten – je nachdem, inwieweit sie in die Abläufe der Tätigkeiten in den Risikobereichen einbezogen sind, und je nach ihrer jeweiligen Position und den verschiedenen Pflichten, die jeder gegenüber dem Rentenfonds zu erfüllen hat – sich an die im Besonderen Teil C benannten Verhaltensregeln halten, mit dem Zweck, das Begehen von Straftaten im Bereich der Fälschung von Geld, Wertpapieren und Wertmarken zu abzuwenden und zu verhindern.

Insbesondere erfüllt vorliegender besonderer Teil den Zweck,

- eine Aufstellung der allgemeinen Grundsätze sowie der besonderen Verfahrensgrundsätze zu liefern, die für die oben benannten Adressaten zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Modells verbindlich sind;
- der Aufsichtsstelle und den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die für die Zusammenarbeit mit dieser berufen sind, das notwendige operative Instrumentarium für die ihr obliegende Ausübung der Kontroll-, Überwachungs- und Überprüfstätigkeiten zu bieten.

Des Weiteren sind die Adressaten in der Ausübung ihrer Tätigkeiten oder Funktionen nicht nur zur Einhaltung der im vorliegenden Modell enthaltenen Vorschriften verpflichtet, sondern auch insgesamt zur Einhaltung der Grundsätze folgender Dokumente:

- Ethikkodex;
- jede weitere Dokumentation über das bei dem Rentenfonds eingeführte Kontrollsystem.

Vorliegender besonderer Teil sieht für die benannten Adressaten, jeweils unter Berücksichtigung ihrer Position und der Ausübung ihrer Funktionen in den Risikobereichen, ausdrücklich das Verbot folgender Verhaltensweisen vor:

- Verwirklichung, Förderung, Mitwirken oder Verursachen des Umsetzens von Verhaltensweisen, die die oben benannten Straftaten erfüllen (Art. 25bis);
- auch gelegentliches Verwenden der Strukturen, Informatischen Mittel oder sonstiger Gerätschaften des Rentenfonds mit der Absicht, das Begehen von im vorliegenden Besonderen Teil benannten Straftaten zu ermöglichen oder zu erleichtern;

- direkte oder indirekte finanzielle Unterstützung von Personen, die das Ziel haben, Straftaten der Fälschung von Geld, Wertpapieren und Wertmarken zu verwirklichen.

#### **C.4 Besondere Verfahrensgrundsätze**

Im Folgenden seien die Verfahrensgrundsätze genannt, die im Hinblick auf jede einzelne aufgeführte Situation in den Risikobereichen von den Adressaten des vorliegenden Besonderen Teils beachtet werden müssen. Wo es angezeigt ist, müssen sie von besonderen internen Verfahren ergänzt werden oder der Mitteilungspflicht an die Aufsichtsstelle unterstellt werden.

1. Alle Wertmarken, die für Geschäftstätigkeiten benötigt werden, müssen bei Einzelhändlern mit Verkaufsgenehmigung erworben werden;
2. Jeder Geldtransfer, der im Rahmen einer Geschäftstätigkeit anfällt, muss mittels Banküberweisung oder Bankscheck, direkt von der Depotbank des Fonds ausgestellt und auf den Namen des Mitglieds lautend, das ein ausdrückliches Ansuchen gestellt hat, oder Kreditkarte ausgeführt werden (im letzteren Fall müssen die Beschränkungen und Fälle, für die die Kreditkarte zugelassen ist und von Seiten der Empfänger verwendet werden kann, eingehalten werden). Ausnahmen sind nur bei geringfügigen Beträgen möglich, die nach buchhalterischen Grundsätzen und nach Absprache der betroffenen Parteien bearbeitet werden.

#### **C.5 Von der Aufsichtsstelle durchzuführende Überprüfungen**

Zu den Aufgaben der Aufsichtsstelle zählen:

- das Verfassen und Aktualisieren von Anweisungen und schriftlichen Verfahren, die in den oben festgestellten Risikobereichen eingehalten werden müssen.
- die Durchführung regelmäßiger Überprüfungen im Hinblick auf das Einhalten der internen Verfahren und die Bewertung ihrer Wirksamkeit in der Vermeidung von Straftaten.
- Untersuchung angezeigter Vorschriftsverletzungen.

## **BESONDERER TEIL D**

### **D.1 Straftatbestände im Bereich des Terrorismus und des Umsturzes der demokratischen Ordnung (Art. 25quater des Dekrets)**

Im Folgenden seien die Straftaten des Terrorismus und des Umsturzes, wie sie in Art. 25quater des Dekrets aufgeführt sind, kurz beschrieben.

Der entsprechende Artikel wurde aufgrund Ratifizierung des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, unterzeichnet 1999 in New York, durch das Gesetz Nr. 7/03 in das Dekret aufgenommen.

Eine weitere Vorschrift zur Haftung von Körperschaften ist im Gesetz Nr. 146/06 enthalten, wodurch die Haftung von Körperschaften sich auf die Art. 416-416bis des Strafgesetzbuches, Art. 291ter des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 43/73 sowie Art. 74 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 309/90 erstreckt. Die Anwendungsbereiche benannter Vorschriften auf den Rentenfonds werden jedoch aus zwei Gründen klar ausgeschlossen:

- Die Straftaten müssen von einer kriminellen Vereinigung verwirklicht werden: Konkret ist aufgrund der Kontrollen durch die zuständigen Behörden die Bildung eines Rentenfonds in der Funktion oder als Instrument einer kriminellen Vereinigung schwierig umzusetzen.
- Gemäß Art. 3 des Gesetzes Nr. 146/06 muss die Straftat transnationalen Charakter haben. Dies bedeutet, dass die von der kriminellen Vereinigung verwirklichten Straftaten folgende Kriterien zu erfüllen haben:
  - Sie müssen in mehr als einem Staat begangen werden;
  - sie müssen innerhalb eines Staates begangen werden, aber ein wesentlicher Teil der Vorbereitung, Planung, Leitung und Kontrolle muss auf einem anderen Staatsgebiet erfolgen;
  - sie müssen in einem Staat begangen werden, jedoch mit wesentlichen Folgen für einen anderen Staat;
  - sie müssen in einem Staat begangen werden, jedoch von einer kriminellen Vereinigung, die in verschiedenen Staaten tätig ist.

Die Aufstellung der verschiedenen Straftatbestände dieses Besonderen Teils erfolgt der Einfachheit halber entsprechend ihrer Zuordnung zum Strafgesetzbuch, den Besonderen Gesetzen oder den internationalen Übereinkommen.

#### **I. Vergehen nach dem Strafgesetzbuch**

- *Vereinigung mit dem Ziel des Umsturzes (Art. 270 Strafgesetzbuch)*  
Den Straftatbestand erfüllt, wer auf dem Staatsgebiet Vereinigungen fördert, errichtet, organisiert oder leitet, die das Ziel haben und geeignet sind, die bestehende wirtschaftliche und soziale Ordnung des Staates gewaltsam umzustürzen oder die politische und Rechtsordnung des Staates gewaltsam zu beseitigen.  
Die Teilnahme an derartigen Vereinigungen wird bestraft.

Zudem sieht Absatz 3 erschwerende Umstände für denjenigen vor, der umstürzlerische Vereinigungen, deren Auflösung angeordnet worden war, unter falschem Namen oder durch täuschendes Verhalten neu gründet.

Die Rechtsprechung sieht den hier beschriebenen Straftatbestand als abstraktes Gefährdungsdelikt an. Vor diesem Hintergrund ist der Tatbestand bereits durch einfaches Werben für die Teilnahme an einer Gruppierung mit umstürzlerischen Zielen erfüllt.

Es sei darauf hingewiesen, dass das "Ziel des Terrorismus" darin besteht, durch wahllos erfolgende kriminelle Handlungen einen Zustand des Schreckens im Gemeinwesen herbeizuführen. Sind diese Handlungen gegen einzelne Personen gerichtet, haben sie das zum Ziel, was diese Personen darstellen.

Das "Ziel des Umsturzes" besteht dagegen eher darin, durch Zersetzung der Strukturen, Behinderung der Abläufe oder Abbringen von den für die Verfassung prägenden Grundsätzen die verfassungsmäßige Ordnung umzustürzen und die Struktur des Staatswesens zum Einsturz zu bringen.

- *Vereinigung mit dem Ziel des – auch internationalen – Terrorismus oder des Umsturzes der demokratischen Ordnung (Art. 270bis Strafgesetzbuch)*  
Diesen Straftatbestand erfüllt, wer Vereinigungen fördert, errichtet, organisiert, leitet oder finanziert, die das Ziel haben, Gewalttaten mit dem Zweck des Terrorismus oder des Umsturzes der demokratischen Ordnung zu begehen.

Wer an derartigen Vereinigungen teilnimmt, wird bestraft.

Im Sinne des Strafgesetzes ist die Zielsetzung des Terrorismus auch gegeben, wenn die Gewalttat sich gegen einen ausländischen Staat, eine Einrichtung oder eine internationale Organisation richtet.

Absatz 4 sieht die Zwangsbeschlagnahme der Gegenstände vor, die zur Durchführung der Straftat gebraucht wurden oder zu diesem Zweck bestimmt waren, oder derjenigen Gegenstände, die den Preis, den Gewinn oder das Ergebnis oder die Anlage, die hieraus gebildet wurde, darstellen.

Diese Straftat ist gegen die Völkerrechtspersönlichkeit des italienischen Staates gerichtet und stellt somit ebenfalls ein Gefährdungsdelikt dar.

Nach Auffassung der neuesten Rechtsprechung ist der Tatbestand bereits erfüllt, wenn eine organisierte Struktur, die auch nur teilweise auf italienischem Staatsgebiet gebildet worden ist, sich das Ziel setzt, terroristische Handlungen auch außerhalb des italienischen Staatsgebietes durchzuführen.

Der Unterschied zum Straftatbestand der Vereinigung mit dem Ziel des Umsturzes besteht darin, dass die Straftat nicht auf dem Staatsgebiet begangen wird.

- *Unterstützung einer kriminellen Vereinigung (Art. 270ter Strafgesetzbuch)*  
Diese Vorschrift bestraft denjenigen, der – ohne sich an der Straftat zu beteiligen oder diese zu begünstigen – einer Person, die an Vereinigungen gemäß Art. 270 f. beteiligt ist, Unterschlupf oder Verpflegung, Gastfreundschaft sowie Transport- und Kommunikationsmittel gewährt. Nicht bestraft wird, wer diesen Tatbestand gegenüber einem nahen Familienangehörigen erfüllt.

- *Schulung zur Tätigkeit mit dem Ziel des Terrorismus (Art. 270sexies Strafgesetzbuch)*  
 Verhaltensweisen, die aufgrund ihrer Natur oder ihres Zusammenhangs einem Staat oder einer internationalen Organisation schweren Schaden zufügen können und die mit dem Ziel ausgeführt werden, die Bevölkerung einzuschüchtern oder die öffentliche Hand oder eine Organisation dazu zu zwingen, Handlungen zu begehen oder selbige zu unterlassen, oder die grundlegenden öffentlichen, verfassungsmäßigen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation zu destabilisieren oder zu zerstören, sowie weitere Verhaltensweisen, die aufgrund von Übereinkommen oder anderen für Italien verbindlichen Vorschriften des internationalen Rechts als terroristisch definiert sind und mit dem Zweck des Terrorismus begangen werden, werden als mit dem Ziel des Terrorismus durchgeführte Verhaltensweisen angesehen.
- *Anschläge mit terroristischen oder umstürzlerischen Zielen (Art. 280 Strafgesetzbuch)*  
 Der Straftatbestand ist dann erfüllt, wenn mit dem Ziel des Terrorismus oder des Umsturzes Anschläge auf das Leben oder die Unversehrtheit einer Person verübt werden.  
 Eine besondere Schwere liegt vor, wenn das Attentat auf die Unversehrtheit einer Person eine schwere/ sehr schwere Verletzung oder den Tod dieser Person zur Folge hat oder wenn der Anschlag sich gegen Personen richtet, die bei der Ausübung oder aufgrund ihrer Funktion im Justizdienst, Strafvollzug oder in Bereichen der öffentlichen Sicherheit tätig sind.  
 Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Vorsatz, der zur Erfüllung vorliegenden Straftatbestandes notwendig ist, um erweiterten Vorsatz handelt, d.h. das Ziel des Terrorismus oder des Umsturzes der demokratischen Ordnung.
- *Freiheitsberaubung mit dem Ziel des Terrorismus oder des Umsturzes (Art. 289bis Strafgesetzbuch)*  
 Der Straftatbestand ist dann erfüllt, wenn mit dem Ziel des Terrorismus oder des Umsturzes der demokratischen Ordnung eine Person ihrer Freiheit beraubt wird.  
 Die nachfolgenden Absätze sehen eine Reihe von Erschwerungsgründen vor, wenn der Täter den Tod des Entführten vorsätzlich herbeigeführt hat, sowie dagegen eine Verringerung der Strafe, wenn der Täter sich von der terroristischen Vereinigung gelöst hat und dem Entführten die Freiheit zurückgegeben hat.  
 Es ist zu betonen, dass das Verhalten auf einen der beiden ausdrücklich benannten Tatbestände ausgerichtet sein muss.
- *Anstiftung zum Begehen einer in Überschrift I und II des Strafgesetzbuches benannten Straftat (Art. 302 Strafgesetzbuch)*  
 Den Straftatbestand erfüllt, wer einen anderen anstiftet, die in Überschrift I und II des Strafgesetzbuches benannten Straftaten zu begehen, d.h.

lediglich begangene Delikte gegen den inneren oder äußeren Bestand des Staates, für die vom Gesetz eine Freiheitsstrafe vorgesehen ist.

Milderungsgründe bestehen dann, wenn die Anstiftung nicht angenommen wurde oder, wenn sie angenommen wurde, die Straftat nicht begangen wurde.

Die Rechtsprechung hat bestätigt, dass die Willensäußerung darauf gerichtet und geeignet sein muss, Straftaten hervorzurufen.

- *Politische Verschwörung durch Verabredung oder Vereinigung (Art. 304-305 Strafgesetzbuch)*

Der sich aus Art. 304 des Strafgesetzbuches ergebende Tatbestand ist dann erfüllt, wenn mehrere Personen sich zum Begehen einer in Art. 302 des Strafgesetzbuches aufgeführten Straftat verabreden und diese nicht begangen wird.

Art. 305 des Strafgesetzbuches bestraft diejenigen, die sich mit dem Ziel, eine in Art. 302 des Strafgesetzbuches benannte Straftat zu begehen, vereinigen. Strafverschärfung ist für die Initiatoren, Gründer und Organisatoren vorgesehen.

Die Erfüllung beider genannter Tatbestände setzt laut Rechtsprechung eine ernsthafte und bindende Verabredung zum Begehen einer Handlung voraus, die zum Eintreten des Erfolges führen kann. Dies stellt sich in Form des Versuches oder der Erfüllung der Straftat dar.

- *Bewaffnete Bande: Bildung, Teilnahme an und Unterstützung der Mitglieder einer Verschwörung oder einer bewaffneten Bande (Art. 306-307 Strafgesetzbuch)*

Den Straftatbestand gemäß Art. 306 des Strafgesetzbuches erfüllt derjenige, der eine bewaffnete Bande mit dem Ziel, eine Straftat gemäß Art. 302 des Strafgesetzbuches zu begehen, in Gang bringt, gründet und organisiert.

Bestraft wird zudem, wer auch nur Teil einer bewaffneten Bande ist.

Den Straftatbestand gemäß Art. 307 des Strafgesetzbuches erfüllt derjenige, der, ausgenommen Fälle von Beteiligung und Begünstigung, einer Person, die an einer Vereinigung oder Bande teilnimmt, Unterschlupf, Kost und Logis sowie Transport- und Kommunikationsmittel gewährt.

Einen Straferschwerungsgrund stellt eine dauerhaft geleistete Unterstützung dar, während der letzte Absatz einen Strafausschließungsgrund vorsieht, wenn die Unterstützung einem nahen Verwandten geleistet wird.

Die bewaffnete Bande stellt eine besondere Figur der kriminellen Vereinigung dar aufgrund der Beschaffenheit des Zwecks und der Eigenart der notwendigen Verfügbarkeit von Waffen, die auch in Lagern oder Sammelstellen aufbewahrt werden können.

## II. Straftaten mit dem Ziel des Terrorismus oder des Umsturzes der demokratischen Ordnung gemäß Sondergesetzen

Zu den ausdrücklich im Strafgesetzbuch geregelten Straftatbeständen kommen zur Einhaltung des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/01 die Straftaten, die in den Vorschriften der Sondergesetze geregelt sind.

- Im Hinblick auf die bereits benannten Bestimmungen sei auf Art. 1 des Gesetzes Nr. 15/80 hingewiesen, das bei jeder Art von Straftat die Möglichkeit des „Zwecks des Terrorismus oder des Umsturzes der demokratischen Ordnung“ vorsieht.  
Daraus ergibt sich, dass jede Straftat, die im Strafgesetzbuch oder den Sondergesetzen geregelt ist, auch wenn sie sich von den ausdrücklich auf die Bestrafung des Terrorismus ausgelegten Straftaten unterscheidet, wenn sie mit der genannten Zielsetzung erfolgt ist, fähig ist, gemäß Art. 25quater die Voraussetzung für einen Haftungsfall der Körperschaft zu darzustellen.
- Weitere Vorschriften, die ausdrücklich das Ausüben von Straftaten mit dem Ziel des Terrorismus verhindern sollen, enthält das Gesetz Nr. 342/78 über die Unterdrückung von Straftaten gegen die Sicherheit der Luftfahrt, sowie das Gesetz Nr. 422/89 über die Unterdrückung von Straftaten gegen die Sicherheit der Schifffahrt sowie von Straftaten gegen die Sicherheit von dauerhaften Einrichtungen auf internationaler Ebene.

## III. Straftaten mit dem Ziel des Terrorismus, die gegen Art. 2 des Internationalen Übereinkommens von New York vom 9. Dezember 1999 verstoßen.

Eine Straftat im Sinne des genannten Art. 2 begeht, wer, auf welche Art auch immer, unmittelbar oder mittelbar, widerrechtlich und vorsätzlich finanzielle Mittel zur Verfügung stellt oder sammelt in der Absicht oder im Wissen, dass sie ganz oder teilweise verwendet werden sollen, um

- eine Handlung zu begehen, die eine Straftat im Sinne der internationalen Übereinkommen darstellt;
- jede andere Handlung zu begehen, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Zivilperson oder einer anderen Person, die in einem bewaffneten Konflikt nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnimmt, herbeiführen soll, wenn diese Handlung aufgrund ihres Wesens oder der Umstände darauf abzielt, eine Bevölkerungsgruppe zu bedrohen oder eine Regierung oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen.

Damit eine Handlung einen der genannten Tatbestände erfüllt, müssen nicht notwendigerweise die finanziellen Mittel tatsächlich für oben benannte Zwecke verwendet werden.

In jedem Fall begeht derjenige eine Straftat, der die Verhaltensweisen der oben aufgeführten Straftatbestände umzusetzen versucht.

Des Weiteren begeht eine strafbare Handlung, wer

- a. als Gehilfe an der Durchführung einer oben aufgeführten Straftat teilnimmt;
- b. andere Personen organisiert oder dazu bringt, eine oben aufgeführte Straftat zu begehen;
- c. sich an der Ausführung einer oder mehrerer oben aufgeführter Straftaten mit einer Gruppe von Menschen beteiligt, die ein gemeinsames Ziel verwirklichen möchten.

Dieser Beitrag muss vorsätzlich erfolgen und

- darauf abzielen, die verbrecherische Handlung oder das Erreichen des verbrecherischen Ziels der Gruppe zu erleichtern. Dies gilt für Fälle, bei denen die Handlung oder das Ziel das Begehen der oben aufgeführten Straftat mit sich bringen.
- muss in vollem Bewusstsein dessen geleistet werden, dass das Ziel der Gruppe das Begehen einer oben aufgeführten Straftat ist.

Im Hinblick auf das subjektive Tatbestandsmerkmal handelt es sich bei Straftaten im Bereich des Terrorismus um Vorsatz.

Daher ist zur Erfüllung des Tatbestandes notwendig, dass der Täter Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Handlung habe sowie den Willen, diese durch eine ihm zuschreibbare Verhaltensweise durchzuführen.

Daraus folgt, dass es zur Erfüllung des zu überprüfenden Tatbestandes notwendig ist, dass der Täter um den terroristischen Charakter der Tat weiß und die Absicht hat, sie zu unterstützen.

Die gleichen Überlegungen gelten auch für den Täter, der denjenigen Vereinigungen finanzielle Unterstützung gewährt, die terroristische und umstürzlerische Ziele haben.

Im übrigen ist der Tatbestand auch dann erfüllt, wenn der Täter die Handlung mit Eventualvorsatz ausgeführt hat, d.h. obwohl der Erfolg die mögliche Folge seiner Verhaltensweise darstellt, handelt der Täter gleichwohl und nimmt das Eintreten des Erfolges in Kauf.

## **D.2 Risikobereiche**

Im Zusammenhang mit den oben aufgeführten Straftaten und strafbaren Verhaltensweisen handelt es sich bei den Bereichen, die im Hinblick auf den Besonderen Teil D des vorliegenden Modells am deutlichsten risikogefährdet sind, um folgende:

- Finanz- und Wirtschaftsoperationen mit natürlichen oder juristischen Personen mit Wohn-/ Geschäftssitz in jenen Ländern, die in der sog. „Länderliste“ eingetragen sind, und/ oder mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit dem internationalen Terrorismus in Verbindung stehen und ebenfalls in der „Länderliste“ eingetragen sind. Diese Liste wird von der Finanzinformationseinheit „UIF“ bei der Italienischen Zentralbank oder von anderen anerkannten staatlichen und/ oder internationalen Stellen geführt.
- Finanz- und Wirtschaftsoperationen mit Gesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar von oben benannten Rechtssubjekten abhängig sind;
- Sponsoring von Veranstaltungen.

Die „Länderliste“ wird, wo notwendig, von der Aufsichtsstelle im Rahmen der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Kontrollen und Überprüfungen überwacht und aktualisiert.

### **D.3 Adressaten des Besonderen Teils: Allgemeine Grundsätze zur Durchführung und zu Verhaltenweisen**

Vorliegender besonderer Teil bezieht sich auf Verhaltensweisen der Mitglieder des Verwaltungsrates und die Angestellten des Rentenfonds.

Ziel vorliegenden Besonderen Teils ist, dass alle Adressaten, in dem Umfang, in dem die Ausübung ihrer jeweiligen Tätigkeit in die Risikobereiche fällt, und unter Berücksichtigung der verschiedenen Positionen und unterschiedlichen Pflichten, die im Verhältnis zum Rentenfonds übernommen werden, sich an die Verhaltensvorschriften gemäß dem Besonderen Teil D halten, um so Straftaten des Terrorismus und des Umsturzes der demokratischen Ordnung zu verhindern und abzuwenden.

Vornehmlich hat der vorliegende Besondere Teil den Zweck,

- eine Aufstellung der allgemeinen Grundsätze und besonderen Verfahrensgrundsätze zu liefern, die für die oben festgestellten Adressaten zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Modells verpflichtend sind;
- der Aufsichtsstelle und den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die mit diesem zusammenarbeiten sollen, das notwendige Instrumentarium zur Ausübung der geforderten Kontroll-, Überwachungs- und Überprüfungstätigkeit zu liefern.

Die Adressaten sind bei der Ausübung ihrer Aktivität oder Funktion über die Einhaltung der Vorschriften des vorliegenden Modells hinaus verpflichtet, die Vorschriften folgender Regelwerke insgesamt zu befolgen:

- Ethikkodex
- maßgebende Anweisungen für die Erstellung der Bilanzen;
- operative Verfahren zur Gewährleistung der Transparenz bei der Auswahl der Vermögensverwalter;
- alle anderen Unterlagen, die das vom Rentenfonds eingerichtete Kontrollsystem betreffen.

Vorliegender besonderer Teil sieht für die Adressaten unter Berücksichtigung der verschiedenen Positionen und unterschiedlichen Verpflichtungen, die in Abhängigkeit von der Ausführung von Tätigkeiten im Risikobereich im Verhältnis zum Rentenfonds übernommen werden, ausdrücklich folgende Verbote vor:

- Verhaltensweisen zu praktizieren oder in Gang zu bringen, die geeignet sind, oben benannte Tatbestände zu erfüllen (Art. 25quater), sowie an solchen teilzunehmen oder deren Umsetzung zu begründen;
- auch nur gelegentlich den Rentenfonds mit der Absicht zu nutzen, das Begehen von Straftaten gemäß vorliegendem Besonderen Teil zu ermöglichen oder zu erleichtern;
- unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel zugunsten von Rechtssubjekten, die die Absicht haben, Straftaten des Terrorismus oder des Umsturzes der demokratischen Ordnung zu begehen, zur Verfügung zu stellen;

- die unmittelbare oder über einen Mittelsmann erfolgte Durchführung jeglicher Art von Finanzoperationen mit Rechtssubjekten, deren Namen im genannten Namensverzeichnis eingetragen sind, oder mit Rechtssubjekten, die von diesen abhängig sind, wenn Kenntnis von diesem Abhängigkeitsverhältnis besteht;
- die unmittelbare oder über einen Mittelsmann erfolgte Durchführung jeglicher Art von Finanzoperationen mit Rechtssubjekten, natürlichen oder juristischen Personen, die in den in der „Länderliste“ aufgeführten Ländern ihren Sitz haben. Ausnahme stellt eine vorherige Anfrage auf Überprüfung der Operation durch die Aufsichtsstelle dar, die sich zur Eignung der Operation äußern wird;
- die Durchführung jeglicher Art von Operationen, die aufgrund der Typologie oder des Objekts Auffälligkeiten aufweisen, oder die geeignet sind, die Errichtung oder Aufrechterhaltung von Beziehungen zu verursachen, die Auffälligkeiten im Hinblick auf ihre Zuverlässigkeit und/ oder den guten Ruf der Parteien aufweisen. Ausnahme stellt eine vorherige Anfrage auf Überprüfung der Operation durch die Aufsichtsstelle dar, die sich zur Eignung der Operation verbindlich äußern wird;
- das Erbringen von Leistungen zugunsten von Beratern, Erbringern von Verwaltungsdienstleistungen und Vermögensverwaltern, die durch die mit ihnen bestehenden vertraglichen Beziehungen nicht gerechtfertigt sind;
- Das Leisten von Entschädigungen zugunsten von Beratern, die weder aufgrund ihrer zu erfüllenden Aufgabe noch aufgrund der herrschenden Praxis in den jeweiligen Bereichen gerechtfertigt sind

#### **D.4 Besondere Verfahrensgrundsätze**

Im Folgenden seien die Verfahrensgrundsätze genannt, die im Hinblick auf jede einzelne aufgeführte Situation in den Risikobereichen von den Adressaten des vorliegenden Besonderen Teils beachtet werden müssen. Wo es angezeigt ist, müssen sie von besonderen internen Verfahren ergänzt werden oder der Mitteilungspflicht an die Aufsichtsstelle unterstellt werden.

1. Jede Finanztransaktion muss einen vorher festgelegten Empfänger haben; ebenso muss die Höhe des Betrages vorher festgelegt werden.
2. Transaktionen erheblichen Umfangs müssen mit juristischen oder natürlichen Personen geschlossen werden, die geeigneten Überprüfungen, Kontrollen und Ermittlungen unterzogen worden sein müssen (beispielsweise eine Eintragung in die oben genannten Listen).
3. Sollten dem Rentenfonds Operationen auffälligen Charakters angeboten werden, so wird die Operation ausgesetzt und vorsorglich von der Aufsichtsstelle untersucht. Die Aufsichtsstelle wird gegebenenfalls zu diesem Zweck besondere Regelungen im Hinblick auf notwendige zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen veranlassen.
4. Die gegebenenfalls gesammelten Daten zu den Beziehungen mit Mitgliedern, Kunden, Vermögensverwaltern und Erbringern von Verwaltungsdienstleistungen müssen vollständig und auf dem neuesten Stand sein. Dies dient der ordnungsgemäßen und umgehenden Feststellung der Personen wie auch der prompten und effizienten Erbringung der geforderten Leistungen.

#### **D.4.1 Verträge**

Die Verträge mit Mitarbeitern, Beratern oder Lieferanten allgemein müssen eine eigene Klausel enthalten, die die Folgen von Verstößen gegen die Bestimmungen des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 231/01 sowie gegen das vorliegende Modell regelt.

#### **D.5 Von der Aufsichtsstelle durchzuführende Überprüfungen**

Zu den Aufgaben des Verantwortlichen der Aufsichtsstelle zählen:

- Der Verantwortliche muss sich zur Eignung von Finanzoperationen mit in der Länderliste aufgeführten Rechtssubjekten oder solchen, die Auffälligkeiten aufweisen, äußern;
- Kontrolle der Finanzflüsse und der entsprechenden Unterlagen;
- das Verfassen und Aktualisieren von Anweisungen und Verfahren, die für die oben festgestellten Risikobereiche verbindlich sind;
- die Durchführung regelmäßiger Überprüfungen im Hinblick auf das Einhalten der internen Verfahren und die Bewertung ihrer Wirksamkeit in der Prävention von Straftaten des vorliegenden Besonderen Teils;
- Untersuchung angezeigter Vorschriftenverletzungen des vorliegenden Modells.

## **BESONDERER TEIL E**

### **E.1 Straftatbestände gegen die individuellen Persönlichkeitsrechte (Art. 25quinquies des Dekrets)**

Die durch das Gesetz Nr. 228/03 eingeführten Straftatbestände gegen die individuellen Persönlichkeitsrechte, die in Art. 25quinquies geregelt sind, sollen im Folgenden, soweit sie den Besonderen Teil E betreffen, kurz umrissen werden.

Im Hinblick auf die im Folgenden beschriebenen Straftatbestände kann für die Körperschaft der Haftungsfall eintreten, wenn sie mit der Absicht benutzt wird, das Begehen derartiger Straftaten zu unterstützen oder zu ermöglichen.

Zudem hat der Gesetzgeber als Strafe zur wirksamen Bekämpfung dieser Formen von Verbrechen die Anwendung eines vorübergehenden Berufsausübungsverbot vorgesehen.

Wenn jedoch die Körperschaft oder eine ihrer Abteilungen dauerhaft missbraucht wird mit der alleinigen oder vorherrschenden Absicht, Straftaten gegen die individuellen Persönlichkeitsrechte zu ermöglichen oder zu unterstützen, so wird das Berufsausübungsverbot endgültig.

Aus rein praktischen Erwägungen wird im vorliegenden Besonderen Teil auch auf Art. 583bis des Strafgesetzbuches hingewiesen (Verstümmelung der weiblichen Genitalien), dessen Verwirklichung in diesem Zusammenhang auch für eine Mittäterschaft ausgeschlossen wird, insofern als der Rentenfonds keine direkten Finanzierungen im Bereich des Gesundheitswesens durchführt, sei es im öffentlichen oder im privaten Bereich.

- *Versklavung und Halten des Zustandes der Sklaverei (Art. 600 Strafgesetzbuch)*

Diesen Straftatbestand erfüllt, wer sich eines Menschen wie eines persönlichen Besitzes bemächtigt oder wer einen Menschen in einen dauerhaften Zustand der hilflosen Lage bringt oder ihn darin hält und dabei zu Arbeitsleistungen, Leistungen sexueller Art oder zur Bettelei zwingt oder zu einer wie auch immer gearteten Leistung, die auf eine Ausbeutung abzielt.

Der Tatbestand des Verbringens oder Erhaltens eines Menschen im Zustand der Abhängigkeit ist auch dann erfüllt, wenn dies durch Gewaltanwendung, Drohung, Täuschung, Autoritätsmissbrauch oder Ausnutzen einer Situation physischer oder psychischer Unterlegenheit oder einer Zwangslage, oder auch durch das Versprechen oder die Aushändigung von Geld oder anderen Vorteilen seitens desjenigen erfolgt, der die Gewalt über die Person hat.

Die Versklavung bezieht sich nicht nur auf einen juristischen Zustand, sondern auch auf alle tatsächlichen Zustände, die eine Verfügungsgewalt über die von der Straftat verletzte Person vergleichbar einer Sache erlauben.

- *Prostitution Minderjähriger (Art. 600bis Strafgesetzbuch)*

Der Tatbestand sieht die Bestrafung desjenigen vor, der eine minderjährige Person unter 18 Jahren zur Prostitution verleitet, deren Prostitution begünstigt oder sich zunutze macht.

Abs. 2 bezieht sich demnach eher auf Verhaltensweisen von natürlichen Personen als von Körperschaften, da es hier um Strafbarkeit sexueller Handlungen mit Minderjährigen geht.

Folgender Abschnitt dient der Klärung der Begriffe:

- Zur Prostitution verleiten beschreibt eine aktive und konkrete Verhaltensweise, die eine kausale und anhaltende Wirkung hat und darauf abzielt, in wirksamer und direkter Weise jeglichen Widerstand des Opfers gegen die Prostitution zu brechen;
- Unter Begünstigung der Prostitution versteht man jede Art von Verhalten, das geeignet ist, Hindernisse gegen die Ausübung der Prostitution aus dem Weg zu räumen, durch Bereitstellen geeigneter Mittel, die die Ausübung unterstützen und den Betrieb störungsfrei von unerwünschten Einmischungen und Ereignissen halten sollen, um so die Begegnungen mit den Kunden zu erleichtern.

▪ *Pornografie mit Minderjährigen (Art. 600ter Strafgesetzbuch)*

Dieser Straftatbestand sieht die Bestrafung desjenigen vor, der sich Personen unter 18 Jahren zu Nutze macht, um pornographische Darstellungen auszustellen oder pornographisches Material herzustellen, oder der Personen unter 18 Jahren dazu verleitet, bei der Herstellung pornographischer Darstellungen mitzuwirken. Ebenso wird derjenige bestraft, der mit pornographischem Material handelt.

Der zweite Absatz sieht die Bestrafung desjenigen vor, der – abgesehen vom oben genannten Tatbestand – mit welchem Mittel auch immer, auch auf telematischem Weg, pornographisches Material verteilt, verbreitet, in Umlauf bringt oder veröffentlicht, mit anderen Worten: der Artikel oder Informationen, die darauf abzielen, Personen unter 18 Jahren zu verführen oder sexuell auszubeuten, verteilt oder verbreitet.

Absatz 3 sieht die Bestrafung desjenigen vor, der – abgesehen vom oben genannten Tatbestand – wissentlich anderen auch ohne Entgelt pornographisches Material anbietet oder überlässt, das unter sexueller Ausbeutung Minderjähriger unter 18 Jahren hergestellt wurde.

Es sei nunmehr auf die in Art. 600quater<sup>1</sup> enthaltene Vorschrift hingewiesen, derzufolge die Straftat auch dann als erfüllt angesehen wird, wenn das pornographische Material aus virtuellen Bildern besteht, zu deren Erstellung Aufnahmen von Personen unter 18 Jahren oder von Teilen von ihnen verwendet wurden (virtuelle Pornographie).

Unter virtuellen Bildern versteht man Bilder, die mit graphischen Techniken umgesetzt werden und ganz oder teilweise reale Situationen einbeziehen. Die Wiedergabequalität lässt diese Bilder wie nicht reale Situationen der Wirklichkeit erscheinen.

Begriffsklärung:

- *Handel mit pornographischem Material* beschreibt die Vorbereitung einer Unternehmenstätigkeit mit Mitteln, die einen auf Dauer angelegten Vertrieb ermöglichen;

- *Verteilung* beschreibt die tatsächliche Verbreitung des Materials durch Übersenden an eine bestimmte oder unbestimmte Zahl von Adressaten;
  - mit *Verbreitung und Veröffentlichung* ist nach Verständnis jede Art von Verbreitung gemeint, die eine unbestimmte Anzahl von Adressaten erreichen kann.
- *Besitz von pornographischem Material (Art. 600quater Strafgesetzbuch)*  
Den Straftatbestand erfüllt, wer sich – abgesehen von den in Art. 600ter des Strafgesetzbuches genannten Fällen – bewusst pornographisches Material beschafft oder solches besitzt, das unter Ausnutzung Minderjähriger hergestellt wurde.  
Ein Straferschwerungsgrund ist vorgesehen, wenn es sich bei dem im Besitz befindlichen Material um eine beträchtliche Menge handelt.  
Der Straftatbestand ist auch im Falle virtueller Pornographie erfüllt.
  - *Maßnahmen im Bereich des Tourismus, die auf die Ausnutzung der Prostitution abzielen (Art. 600quingies Strafgesetzbuch)*  
Dieser Tatbestand bestraft denjenigen, der Reisen organisiert oder für solche wirbt, die auf die Nutznießung von Prostitution zum Schaden Minderjähriger abzielen, oder die derartige Tätigkeiten beinhalten.
  - *Menschenhandel (Art. 601 Strafgesetzbuch)*  
Der Straftatbestand sieht die Bestrafung dessen vor, der Handel mit Menschen betreibt, auf die die in Art. 600 des Strafgesetzbuches genannten Umstände zutreffen. Bestraft wird ferner, wer mit der Absicht, Straftaten desselben Artikels zu begehen, eine Person, über die er Gewalt hat, durch Täuschung dazu verleitet oder durch Gewalt oder Drohungen, Autoritätsmissbrauch oder Ausnutzen einer Situation physischer oder psychischer Unterlegenheit oder einer Notlage oder durch Versprechen oder Aushändigen von Geld oder anderen Vorteilen dazu zwingt, ein Staatsgebiet zu betreten, sich in selbigem aufzuhalten oder dieses zu verlassen, oder in dieses zu übersiedeln.  
Ein Straferschwerungsgrund ist vorgesehen, wenn die Verbrechen zum Schaden von Minderjährigen, mit der Absicht der Ausnutzung von Prostitution oder der gesetzeswidrigen Organentnahme begangen werden.
  - *Kauf oder Verkauf von Sklaven (Art. 602 Strafgesetzbuch)*  
Diesen Straftatbestand erfüllt, wer – abgesehen von den in Art. 601 des Strafgesetzbuches genannten Fällen – einen Menschen kauft, verkauft oder überlässt, auf den die Umstände des Art. 600 des Strafgesetzbuches zutreffen.  
Zudem ist ein Straferschwerungsgrund vorgesehen, wenn die Verbrechen zum Schaden von Minderjährigen, mit der Absicht der Ausnutzung von Prostitution oder der gesetzeswidrigen Organentnahme begangen werden.

Im Hinblick auf die hier betrachteten Straftaten ist hinzuzufügen, dass nicht nur die direkten Täter für die Straftaten verantwortlich sind, sondern auch jene Personen, die diese Verhaltensweisen bewusst – auch nur finanziell – unterstützen.

Infolgedessen könnten die Straftatbestandsmerkmale durch eine etwaige Auszahlung oder Investitionen von Geldmitteln zugunsten Dritter durch den Rentenfonds erfüllt sein, wenn dies in dem Bewusstsein geschieht, dass die wirtschaftlichen Mittel von benannten Rechtssubjekten zu den hier benannten verbrecherischen Zwecken verwendet werden.

## **E.2 Risikobereiche**

Im Zusammenhang mit den oben aufgeführten Straftaten und strafbaren Verhaltensweisen handelt es sich bei den Bereichen, die im Hinblick auf den Besonderen Teil E des vorliegenden Modells am deutlichsten risikogefährdet sind, um folgende:

- Überlassen von Geldmitteln des Rentenfonds zu Verwaltungszwecken in Investitionsformen in Länder mit geringem Schutz der individuellen Rechte, wie sie von anerkannten internationalen Organisationen festgestellt worden sind; dies auch als Partnerschaft mit externen Vermögensverwaltern.
- Abschließen von Verträgen mit Gesellschaften, die mit nicht qualifiziertem Personal arbeiten, das aus Nicht-EU-Ländern stammt und noch keine vertragliche Beziehung mit dem Rentenfonds hat.
- Abschließen von Verträgen mit Internet Providern über die Lieferung von digitalen Inhalten.

## **E.3 Adressaten des Besonderen Teils: Allgemeine Grundsätze zu Durchführung und Verhaltensweisen**

Vorliegender besonderer Teil bezieht sich auf das Verhalten von Mitgliedern des Verwaltungsrates und Angestellte des Rentenfonds.

Ziel vorliegenden besonderen Teils ist, dass alle Adressaten, in dem Umfang, in dem die Ausübung ihrer jeweiligen Tätigkeit in die Risikobereiche fällt, und unter Berücksichtigung der verschiedenen Positionen und unterschiedlichen Pflichten, die im Verhältnis zum Rentenfonds übernommen werden, sich an die Verhaltensvorschriften gemäß dem Besonderen Teil E halten, um so Straftaten gegen die individuellen Persönlichkeitsrechte zu verhindern und abzuwenden.

Vornehmlich hat der vorliegende besondere Teil den Zweck,

- eine Aufstellung der allgemeinen Grundsätze und besonderen Verfahrensgrundsätze zu liefern, die für die Adressaten des Rentenfonds zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Modells verpflichtend sind;
- der Aufsichtsstelle und den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die mit dieser zusammenarbeiten sollen, das notwendige Instrumentarium zur Ausübung der geforderten Kontroll-, Überwachungs- und Überprüfungstätigkeit zu liefern.

Bei der Ausübung ihrer jeweiligen Aktivität/ Funktion sind die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Angestellten des Rentenfonds über die Einhaltung der Vorschriften des vorliegenden Modells hinaus allgemein verpflichtet, die Vorschriften aus folgenden Regelwerken zu kennen und zu befolgen:

- Ethikkodex;

- geltender GSKV (gesamtstaatlicher Kollektivvertrag) für die Arbeitnehmer des Rentenfonds.

Vorliegender besonderer Teil sieht für die Adressaten unter Berücksichtigung der verschiedenen Positionen und unterschiedlichen Verpflichtungen, die in Abhängigkeit von der Ausführung von Tätigkeiten im Risikobereich im Verhältnis zum Fonds übernommen werden, ausdrücklich das Verbot folgender Verhaltensweisen vor:

- Verhaltensweisen zu praktizieren oder in Gang zu bringen, die geeignet sind, oben benannte Tatbestände zu erfüllen (Art. 25quinquies des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/01), sowie an solchen teilzunehmen oder deren Umsetzung zu begründen;
- auch nur gelegentlich die Räumlichkeiten des Rentenfonds und die zur Ausstattung desselben gehörenden Gerätschaften mit der Absicht zu nutzen, das Begehen von Straftaten gemäß vorliegendem Besonderem Teil zu ermöglichen oder zu erleichtern;
- Verhaltensweisen, die, auch wenn sie *per se* keines der oben benannten Tatbestandsmerkmale sind, geeignet sind, es zu werden.

#### **E.4 Besondere Verfahrensgrundsätze**

Im Folgenden seien die Verfahrensgrundsätze genannt, die von den oben aufgeführten Adressaten im Hinblick auf jeden einzelnen in den Risikobereichen benannten Fall eingehalten werden müssen. Wo es angezeigt ist, müssen sie von besonderen internen Verfahren ergänzt werden oder der Mitteilungspflicht an die Aufsichtsstelle unterstellt werden.

1. Die Auswahl der Vertragspartner für bestimmte Dienstleistungen muss sorgfältig und unter Einhaltung der internen Verfahren stattfinden.
2. Die Verträge mit externen Mitarbeitern, Beratern und Lieferanten allgemein müssen eigens eine Erklärung enthalten, derzufolge nicht in den letzten fünf Jahren aufgrund von Straftaten, die im Besonderen Teil genannt sind, gegen sie ermittelt wurde, bzw. im umgekehrten Fall, dass eine Ermittlung stattgefunden hat, damit der Rentenfonds im Falle des Zustandekommens eines Vertragsverhältnisses diesem größere Aufmerksamkeit widmet.
3. Der Rentenfonds ist verpflichtet, informationstechnische Gerätschaften ständig auf dem neuesten Stand zu halten, um dadurch den Zugang zu Internet-Seiten mit kinderpornographischem Inhalt auszuschließen (sog. Inhaltsfilterung/*Content filtering*).

##### **E.4.1 Verträge**

Die Verträge mit Mitarbeitern, Beratern oder Lieferanten allgemein müssen eine eigene Klausel enthalten, die die Folgen von Verstößen gegen die Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/01 sowie gegen das vorliegende Modell regelt.

#### **E.5 Von der Aufsichtsstelle durchzuführende Überprüfungen**

Zu den Aufgaben der Aufsichtsstelle zählen:

- das Verfassen und Aktualisieren von Anweisungen und Verfahren, die in den oben festgestellten Risikobereichen eingehalten werden müssen;
- die Durchführung regelmäßiger Überprüfungen im Hinblick auf das Einhalten der internen Verfahren und die Bewertung ihrer Wirksamkeit bei der Prävention von Straftaten;
- Untersuchung angezeigter Vorschriftenverletzungen des vorliegenden Modells.

## **BESONDERER TEIL F**

### **F.1 Haftung der Gesellschaft in Fällen von Marktmanipulation durch Arbeitnehmer (Art. 25sexies des Dekrets)**

Der Besondere Teil F behandelt die Merkmale von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten der Marktmanipulation. Diese werden im neuen Titel I-bis, Abschnitt II, Teil V unter der Überschrift "*Missbrauch von Insiderinformationen und Marktmanipulation*" geregelt.

Aufgrund der neuen Vorschriften kann für die Gesellschaft/Einrichtung der Haftungsfall eintreten, wenn in ihrem Interesse, auch wenn nicht ausschließlich, oder zu ihrem Vorteil die Straftaten des Missbrauchs von Insiderinformationen (Art. 184 TUF) oder der Marktmanipulation (Art. 185 TUF) oder die Ordnungswidrigkeiten des Missbrauchs von Insiderinformationen (Art. 187bis TUF) oder der Marktmanipulation (Art. 187ter TUF) durch Personen, die

- a. Vertretungs-, Verwaltungs- oder Direktionsfunktionen innerhalb der Gesellschaft innehaben, oder die
- b. die tatsächliche Geschäftsführung oder Kontrolle der Gesellschaft ausüben, begangen werden.

Sind durch das widerrechtliche Verhalten die Straftatbestandsmerkmale erfüllt, so gründet sich die Haftung der Gesellschaft auf Art. 25sexies des Dekrets; handelt es sich dagegen um eine Ordnungswidrigkeit, so tritt die Haftung aufgrund von Art. 187quinquies TUF ein.

Die in Art. 25sexies des Dekrets enthaltene Vorschrift hat – dies eine Voraussetzung für die verwaltungsrechtliche Haftung von Körperschaften – die Kategorien von Straftaten ausgeweitet und den Missbrauch von Insiderinformationen sowie die Marktmanipulation darin aufgenommen.

Im Folgenden seien die einzelnen Straftatbestände, die in der Vorschrift geregelt werden, beschrieben:

- *Missbrauch von Insiderinformationen (Art. 184 TUF)*  
Diesen Straftatbestand erfüllt derjenige, der aufgrund seiner Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungsrates, der Direktion und des Kontrollrates des Emittenten oder aufgrund seiner Beteiligung am Kapital des Emittenten unmittelbar in den Besitz von Insiderinformationen gelangt ist; mit anderen Worten der, der aufgrund der Ausübung seiner Arbeitstätigkeit, seines Berufes, einer – auch öffentlichen – Funktion oder eines Amtes Kenntnis derartiger Informationen erlangt hat und
  - a. diese unmittelbar oder mittelbar, auf eigene Rechnung oder für Dritte, erwirbt, veräußert oder unter Verwendung dieser Informationen andere Geschäfte mit Finanzinstrumenten durchführt;
  - b. diese Informationen anderen Personen mitteilt, außerhalb der üblichen Arbeitstätigkeit, des Berufes, der Funktion oder des Amtes, das er zu erfüllen hat, abgesehen davon, dass die mitgeteilte Information tatsächlich von den Adressaten benutzt wird;
  - c. anderen Personen auf der Grundlage dieser Informationen die Ausübung eines der unter a) aufgeführten Geschäfte anräth oder sie dazu verleitet.

Die oben benannten Personen werden aufgrund ihrer Zugangsmöglichkeit zu Insiderinformationen Primär-Insider genannt.

Der neue Art. 184 TUF weitet die benannten Verbote auch auf solche Personen aus, die im Verlauf der Vorbereitung oder Ausführung von Verbrechen Kenntnis von Insiderinformationen erlangen – sog. kriminelle Insider. Dies trifft z.B. auf einen Informatik-Piraten zu, der in Folge der missbräuchlichen Zugangs zum Informatik-System einer Gesellschaft in den Besitz von preissensitiven Insiderinformationen gelangt.

- *Marktmanipulation (Art. 185 TUF)*

Vorstehender Straftatbestand ist dann erfüllt, wenn eine Person unrichtige Mitteilungen verbreitet (sog. Kurstreiberei) oder fingierte Geschäfte oder andere Täuschungen durchführt, die konkret dazu geeignet sind, eine spürbare Veränderung des Preises der Finanzinstrumente hervorzurufen (sog. Kurstreiberei im operativen Geschäft).

Im Hinblick auf unrichtige oder irreführende Informationen wird hervorgehoben, dass diese Art von Marktmanipulation auch diejenigen Fälle betrifft, in denen das Aufkommen eines irreführenden Hinweises sich aus der Nichtbeachtung der Mitteilungspflichten durch den Emittenten oder die anderen verpflichteten Personen oder aufgrund Unterlassung dieser Pflichten ergibt.

### **F.1.1 Die Haftung der Gesellschaft bei Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Marktmissbrauchs (Art. 187quinquies TUF)**

Die neue in Art. 187 TUF enthaltene Vorschrift regelt einen besonderen Fall von verwaltungsrechtlicher Haftung von Körperschaften für Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Marktmissbrauchs (Art. 187bis und Art. 187ter TUF), die im – wenn auch nicht alleinigen – Interesse und zum Vorteil von Mitarbeitern des Unternehmens in Führungspositionen oder ihren Untergebenen begangen werden.

Im Folgenden seien die in Art. 187quinquies TUF aufgeführten Tatbestände beschrieben:

- *Ordnungswidrigkeiten des Missbrauchs von Insiderinformationen (Art. 187bis TUF)*

Die Ordnungswidrigkeiten unterscheiden sich von der entsprechenden Straftat dadurch, dass der Täter hier nicht das subjektive Tatbestandselement des Vorsatzes erfüllen muss. Zudem finden die bereits im Hinblick auf Art. 187bis TUF aufgeführten Verbote auch Anwendung bei Personen, die, während sie in Besitz einer Information gelangten, aufgrund der gewöhnlichen Sorgfalt ihren Insidergehalt kannten oder davon Kenntnis haben konnten.

Auch der Versuch kann für die Anwendung dieser Vorschriften maßgeblich sein.

- *Ordnungswidrigkeit der Marktmanipulation (Art. 187ter TUF)*

Die Definition für die Ordnungswidrigkeit der Marktmanipulation umfasst folgende Tatbestände:

- a. das Vornehmen von Geschäften oder das Erteilen von Kauf- oder Verkaufsordern, die unrichtige oder irreführende Angaben über das

- Angebot, die Nachfrage oder den Marktpreis von Finanzinstrumenten geben oder dazu geeignet sind;
- b. das Vornehmen von Geschäften oder das Erteilen von Kauf- oder Verkaufsaufträgen, die es durch das Handeln einer oder mehrerer gemeinsam wirkender Personen ermöglichen, ein künstliches Preisniveau für den Marktpreis eines oder mehrerer Finanzinstrumente herbeizuführen;
  - c. das Vornehmen von Geschäften oder das Erteilen von Kauf- oder Verkaufsordern unter Zuhilfenahme von Täuschung oder jeder anderen Art von Betrug oder Kunstgriffen;
  - d. das Anwenden anderer Täuschungshandlungen, die geeignet sind, unrichtige oder irreführende Angaben zu Angebot, Nachfrage oder zum Marktpreis von Finanzinstrumenten zu geben.

Wer nachweisen kann, aus legitimen Gründen und in Übereinstimmung mit der am jeweiligen Markt zulässigen Praxis gehandelt zu haben, kann für die unter a) und b) beschriebenen Ordnungswidrigkeiten nicht mit einer Verwaltungsstrafe belangt werden.

## **F.2 Insiderinformationen**

Insiderinformation ist der zentrale Begriff des Insider-Handels.

Aufgrund Art. 181 TUF versteht man unter Insiderinformation eine Information, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Sie muss konkret sein; d.h.
  - sie muss sich auf Umstände beziehen, die bestehen oder deren Eintreten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhergesehen werden kann, oder auf ein eingetretenes Ereignis oder eines, dessen Eintreten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhergesehen werden kann;
  - sie muss in ausreichendem Maße spezifisch sein, um Schlussfolgerungen auf die möglichen Auswirkungen der Umstände oder des oben benannten Geschäftes auf die Preise der Finanzinstrumente zu erlauben;
- sie muss Umstände betreffen, die noch nicht öffentlich bekannt wurden;
- sie muss unmittelbar (*corporate information*, allgemeine Tatsachen oder die emittierende Gesellschaft betreffende Tatsachen) oder mittelbar (*market information*, Ereignisse, die nicht aus den Reihen des Emittenten kommen und die erheblichen Einfluss auf die *market position* des Emittenten haben) einen oder mehrere Emittenten von Finanzinstrumenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen.

Unter einer Information, die im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Börsen- oder Marktpreis von Finanzinstrumenten erheblich beeinflussen würde, versteht man eine Information, die ein verständiger Anleger bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen würde.

Der Begriff Finanzinstrument ist gemäß Art. 180 TUF in Art. 1 Absatz 2 derselben Vorschrift geklärt. Darunter versteht man Finanzinstrumente, die zum Handel zugelassen sind und für die ein Zulassungsgesuch für den Handel auf einem italienischen Markt oder einem Markt eines anderen Lands der Europäischen Union beantragt wurde.

### **F.3 Risikobereiche**

Im Zusammenhang mit den oben aufgeführten Ordnungswidrigkeiten und Verhaltensweisen handelt es sich bei den Bereichen, die im Hinblick auf den Besonderen Teil F des vorliegenden Modells am deutlichsten risikogefährdet sind, um folgende:

1. Öffentlichkeitsarbeit, wozu beispielsweise Beziehungen mit Mitgliedern, Vermögensverwaltern, Journalisten und anderen Vertretern von Medien gehören, sowie die Organisation von und Teilnahme an jeder Form von Veranstaltungen mit dem hier genannten Personenkreis;
2. Verwaltung von Insider-Daten und Insiderinformationen, wie z.B. periodischen Buchhaltungsdaten, quantitativen Zielvorstellungen, die den Erfolg der Unternehmensführung betreffen, Vorhaben von nicht unerheblicher Tragweite, Mitteilungen an die Öffentlichkeit;
3. Erstellen von Unterlagen und Informationsprospekten über den Rentenfonds, die von Rechts wegen oder aufgrund Entscheidung des Verwaltungsrates zur Veröffentlichung bestimmt sind;
4. Umgang mit Insiderinformationen, die die Gesellschaften betreffen, deren Finanzinstrumente Teil der Portfolios der Investitionslinien des Fonds sind (z.B. Kenntnis von Auseinandersetzungen bestimmter Tragweite, Informationen über Auszahlung von Dividenden, Entscheidungen des Kartellamtes über Börsennotierungen von Gesellschaften, einschlägige Vertragsabschlüsse, Wechsel der strategischen Mitarbeiter, class actions, etc.);
5. Analysen von Finanzinstrumenten oder Emittenten, besonders, wenn diese Anlage-Ratschläge enthalten.

### **F.4 Adressaten des besonderen Teils: Allgemeine Grundsätze zur Durchführung und zu Verhaltensweisen**

Vorliegender besonderer Teil bezieht sich auf das Verhalten der Angestellten und der Mitglieder des Verwaltungsrates von Laborfonds und insbesondere der Mitglieder der Abteilung für Anlagen.

Ziel vorliegenden Besonderen Teils ist, dass alle Adressaten, in dem Umfang, in dem die Ausübung ihrer jeweiligen Tätigkeit in die Risikobereiche fällt, und unter Berücksichtigung der verschiedenen Positionen und unterschiedlichen Pflichten, die im Verhältnis zum Rentenfonds übernommen werden, sich an die Verhaltensvorschriften des vorliegenden Besonderen Teils halten, um so Straftaten des Missbrauchs von Insiderinformationen und der Marktmanipulation zu verhindern und abzuwenden.

Insbesondere dient vorliegender besonderer Teil dazu,

- den Adressaten eine beispielhafte Aufstellung derjenigen Geschäftsvorgänge zu liefern, die für den Rentenfonds von erheblicher Bedeutung sind, da hier Marktmissbrauch oder verdächtige Geschäftsvorgänge durchgeführt werden können. Für die Durchführung dieser Geschäftsvorgänge ist das Bestehen eines Rechtfertigungsgrundes notwendig;

- eine Aufstellung der allgemeinen Grundsätze und der besonderen Verfahrensgrundsätze zu liefern, die für die Zielgruppe des Rentenfonds zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Modells maßgeblich sind;
- der Aufsichtsstelle das notwendige Instrumentarium zur Ausübung der jeweiligen geforderten Kontroll-, Überwachungs- und Überprüfungstätigkeit liefern.

## **F.5 Verbotene Geschäftsvorgänge**

Im Folgenden sei eine Aufstellung einiger verbotener Geschäftstätigkeiten gegeben, die beispielhaft rechtswidrigen Marktmissbrauch und insofern unerlaubte Verhaltensweisen darstellen:

1. unmittelbar und/oder mittelbar durchgeführte Verhandlungen, die aufgrund vertraglicher Beziehungen unter Nutzung von Informationen Dritter zustande gekommen sind und Aktien und/ oder Anleihen von Mitgliedsgesellschaften des Rentenfonds oder anderer Gesellschaften betreffen, wenn das Geschäft mit der Absicht abgeschlossen wurde, dem Rentenfonds einen Vorteil zu verschaffen;
2. Weiterleitung von Mitteilungen, die Insiderinformationen enthalten, an Dritte, wenn dies zum Ziel hat, den Mitgliedsgesellschaften einen Vorteil zu verschaffen oder sie zu begünstigen;
3. Aussprechen von Empfehlungen gegenüber Dritten oder – ebenfalls auf Grundlage von Insiderinformationen – Verleiten zur Durchführung von Erwerbs-, Verkaufs- oder anderen Geschäften mit Finanzinstrumenten. Dies betrifft den Fall, in dem die Durchführung eines solchen Geschäftsvorgangs darauf abzielt, den Rentenfonds zu begünstigen oder ihm einen Vorteil zu verschaffen;
4. Erwerbs- oder Verkaufsgeschäfte eines Finanzinstruments, ohne dass hierdurch eine Veränderung der Interessenlage, der Ansprüche oder der Marktrisiken des durch benannte Geschäfte Begünstigten entsteht. Im Wesentlichen zielen derartige Verhaltensweisen darauf ab, lediglich den Anschein zu erwecken, dass Bewegungen mit einem bestimmten Finanzinstrument stattgefunden haben. Somit führt dies einzig und allein zu einer unrichtigen Darstellung des Marktes.
5. Durchführung von Geschäften vor der Öffentlichkeit, dies auch über informatische und telematische Einrichtungen, mit der Absicht, den Anschein einer Aktivität auf einem Finanzinstrument oder von Bewegungen der Preise eines solchen zu erwecken;
6. Veränderung des Abschlusskurses. Diese Verhaltensweise erfolgt durch vorsätzlichen Erwerb/ Verkauf von Finanzinstrumenten oder Derivaten mit der Absicht, den Schlusskurs des Finanzinstruments oder des Derivates zu verändern. Dies geschieht zur Fälligkeit der Derivate hin oder in den Tagen, in denen die Gebühren für die Verwaltung von Portfolios oder Gemeinschaftsfonds errechnet werden oder in denen Verträge oder Anleihen festgelegt oder valutiert werden;
7. Verbreitung unrichtiger oder irreführender Informationen mit der Absicht, den Preis für einen Titel eines Derivates oder einer unten stehenden Aktivität in eine Richtung zu lenken, die eine offene Position zu genannten Finanzinstrumenten und Aktivitäten oder einen Geschäftsvorgang begünstigt, wie das von der Person, die die Information gestreut hatte, bereits im Vorhinein geplant wurde;
8. Verhaltensweisen, die ein Eingehen einer *long position* auf ein Finanzinstrument zur Folge haben und durch das Durchführen weiterer Käufe und/ oder die

9. Verhaltensweisen wie das Einstellen von Informationen im Internet oder die Verbreitung von Pressemitteilungen, die unrichtige oder irreführende Behauptungen über einen Emittenten enthalten; dies in dem Bewusstsein der Unrichtigkeit der Informationen sowie der Tatsache, dass durch die Verbreitung ein falscher Anschein erweckt werden soll.

### **F.5.1 Verdächtige Geschäftsvorgänge**

Im Folgenden seien einige Beispiele für Verhaltensweisen gegeben, die so verstanden werden können, als ob sie auf das Begehen der Ordnungswidrigkeit des Marktmissbrauchs ausgerichtet seien. Derartige Verhaltensweisen dürfen nur dann umgesetzt werden, wenn ein rechtfertigender Grund besteht und, in den besonders heiklen Fällen, sie aufgrund eines Gutachtens der Aufsichtsstelle ausdrücklich genehmigt werden:

1. Teilnahme an Diskussionsforen, auch unter Anwesenheit der Massenmedien, die notierte und nicht notierte Finanzinstrumente oder Emittenten von Finanzinstrumenten zum Thema haben;
2. auch über Vermögensverwalter durchgeführte Geschäftsvorgänge mit Finanzinstrumenten, die unmittelbar oder mittelbar mit Gesellschaften verbunden sind, die vorhaben, Handlungen außergewöhnlicher Verwaltungstätigkeit durchzuführen;
3. Ausführung von Tätigkeiten, die geeignet erscheinen, die von den Verhandlungsabläufen vorgesehenen Maßnahmen zu umgehen;
4. Fälle, in denen der Geschäftsvorgang oder die von einer Person angewendete Investitionsstrategie sich erheblich von den vorhergehenden Investitionsstrategien unterscheidet, die auf die selbe Art von Finanzinstrument angewendet wurden, sei es aufgrund des investierten Betrages, sei es aufgrund der Größenordnung der Order oder der Dauer der Investition. Zur besseren Darstellung seien hierzu einige Beispiele aus der gängigen Praxis gegeben:
  - Verkauf aller im Portfolio vorhandenen Titel, um den liquiden Betrag in ein bestimmtes Finanzinstrument zu investieren;
  - eine Person äußert die unvorhergesehene Absicht, Finanzinstrumente einer bestimmten Gesellschaft zu erwerben;
  - eine Person, die in der Vergangenheit langfristig ausgerichtete Investitionsstrategien durchgeführt hat, tätigt nun unvorhergesehene Käufe eines bestimmten Finanzinstruments und schließt unmittelbar vor der Ankündigung einer preissensitiven Information sämtliche Vorgänge ab;
5. eine Person veranlasst ausdrücklich die sofortige Durchführung einer Order, ohne den Preis, zu dem die Order gehandelt wird, zu hinterfragen.

Daher sieht der vorliegende Besondere Teil für die Adressaten, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Positionen und Pflichten, die in Abhängigkeit von der Ausführung

von Risikotätigkeiten im Verhältnis zum Rentenfonds übernommen werden, ausdrücklich das Verbot folgender Verhaltensweisen vor:

- das Verwirklichen, Fördern, Mitwirken und Veranlassen von Verhaltensweisen, die in der Lage sind, die oben beschriebenen Straftaten darzustellen (Art. 25sexies des Dekrets);
- das auch nur gelegentliche Nutzen der Infrastruktur, der telematischen Mittel oder der sonstigen Gerätschaften des Rentenfonds mit der Absicht, das Begehen von im vorliegenden Besonderen Teil benannten Straftaten zu ermöglichen oder zu erleichtern;
- das auf welche Art auch immer erfolgende Verbreiten von Informationen mit vertraulichem oder Insidercharakter.

## **F.6 Besondere Verfahrensgrundsätze**

Die Adressaten sind bei der Erledigung aller Geschäftsvorgänge im Bereich der Vermögensverwaltung nicht nur zur Einhaltung der im vorliegenden Modell enthaltenen Vorschriften verpflichtet, sondern auch insgesamt zur Einhaltung der Grundsätze folgender Dokumente:

- Ethikkodex;
- *Corporate governance*-Vorschriften;
- Erstellen eines Verzeichnisses aller Personen, die Zugang zu Insiderinformationen haben, das die Direktion des Fonds regelmäßig überprüfen und aktualisieren muss;
- Regeln für das Erstellen von Pressemitteilungen.

Um der Aufsichtsstelle zu ermöglichen, alle für die Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigen Informationen zusammenzustellen, ist die Aufsichtsstelle unverzüglich zu informieren

- vom Erscheinen von Pressemitteilungen zu Finanzinstrumenten;
- von etwaigen Entscheidungen des Verwaltungsrates, die außergewöhnliche Geschäftsvorgänge im Hinblick auf notierte Finanzinstrumente betreffen.

Zu widerhandlungen gegen die im vorliegenden Modell vorgesehenen Verfahren sind einzig in Fällen besonderer Dringlichkeit im Hinblick auf das Fällen sowie das Umsetzen von Entscheidungen oder bei Vorliegen einer vorübergehenden Unmöglichkeit des Einhaltens der Verfahren erlaubt. In diesen Fällen haftet derjenige, der diese Tätigkeiten vornimmt.

In derartigen Fällen ist unverzüglich der Aufsichtsstelle und der internen Kontrollstelle Mitteilung zu machen. Außerdem ist die nachträgliche Genehmigung der zuständigen Stelle erforderlich.

### **F.6.1 Verträge**

Die Verträge mit Mitarbeitern, Beratern oder Lieferanten allgemein müssen eine eigene Klausel enthalten, die die Folgen von Verstößen gegen die Bestimmungen des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 231/01 sowie gegen das vorliegende Modell regelt.

## **F.7 Von der Aufsichtsstelle durchzuführende Überprüfungen**

Im Hinblick auf Straftaten und Ordnungswidrigkeiten des Marktmissbrauchs zählen zu den die Einhaltung des Modells betreffenden Aufgaben der Aufsichtsstelle folgende:

- Vorschläge zur Aktualisierung der normierten Anweisungen zu den in den Risikobereichen einzuhaltenden Verhaltensweisen;
- Regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der im Modell vorgesehenen Verfahren;
- Untersuchung etwaiger Meldungen mutmaßlicher Verstöße gegen das Modell; Ausführung der notwendig und geeignet erscheinenden Nachprüfungen zu den eingegangenen Meldungen;
- Abstimmung mit den zuständigen Stellen zur Überwachung der Daten der Vermögensverwaltung, sowie Melden etwaiger Risikoaspekte;
- Überprüfung und Aktualisierung des Verzeichnisses der Personen, die Zugang zu Insiderinformationen haben.

## **BESONDERER TEIL G**

### **G.1 Die Haftung der Gesellschaft in Fällen von Geldwäsche sowie Hehlerei und Verwendung von Geld, Gütern oder anderen Werten unrechtmäßiger Herkunft (Art. 25octies des Dekrets)**

Vorliegender besonderer Teil regelt die Straftaten der Geldwäsche sowie Hehlerei und Verwendung von Geld, Gütern und anderen Werten unrechtmäßiger Herkunft.

Die Ausweitung der Vorschriften des Strafgesetzbuches auf Körperschaften wurde vom Gesetzgeber kraft des Art. 63 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets 231/07 über die Einführung des Art. 25octies in das gesetzesvertretende Dekret Nr. 231/01 vorgenommen.

Die Voraussetzung der drei Straftatbestände ist dieselbe: Die unrechtmäßige Herkunft von Geld oder anderen Werten, die vom Täter entgegengenommen werden und das Wissen um diese Herkunft.

Der Gesetzgeber hat eigens im Hinblick auf die Haftung von Körperschaften für alle hier benannten Delikte Straferschwerungsgründe neben der Anwendung von Strafmaßnahmen vorgesehen.

Eine weitere Besonderheit dieses Besonderen Teils stellt die Tatsache dar, dass die Aufsichtsstelle mit bestimmten Informationspflichten ausgestattet wird, deren Nichtbeachtung – zu Lasten der Mitglieder der Stelle – Strafbarkeit durch Unterlassung vorsieht.

Folgende Straftatbestände sind hier aufgenommen:

- *Hehlerei (Art. 648 Strafgesetzbuch)*

Diese Vorschrift sieht die Bestrafung desjenigen vor, der in der Absicht, sich oder anderen einen Vorteil zu verschaffen, Geld oder Sachen, die aus einer rechtswidrigen Tat herrühren, erwirbt, entgegennimmt oder verschleiert, oder sich dafür einsetzt, dass sie erworben, entgegengenommen oder verschleiert werden. Dennoch sieht die Vorschrift vor, dass der bestraft wird, der sich nicht der Mittäterschaft schuldig macht.

Der zweite Absatz sieht eine Strafverminderung für Fälle besonderer Geringfügigkeit vor.

Die Strafbarkeit für diese Straftat wird auch dann nicht ausgeschlossen, wenn der Täter der rechtswidrigen Tat, aus der das Geld oder die Sachen herrühren, nicht schuld- oder straffähig ist; wenn also die Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens für den Grundtatbestand fehlt.

Zudem hat die Rechtsprechung ausgeführt, dass der Beweis für die Tat, die die notwendige Vortat darstellt, weder eine gerichtliche Feststellung, noch die Feststellung des Schuldigen voraussetzt. Ausreichend ist, dass es sich für den über die Hehlerei entscheidenden Richter schlüssig darstellt. In der Tat kann er das Vorhandensein durch logische Beweisführung nachweisen; dies sogar, wenn die Täter des Grundtatbestandes unbekannt bleiben.

- *Geldwäsche (Art. 648bis Strafgesetzbuch)*

Diese Vorschrift sieht die Bestrafung desjenigen vor, der Geld, Güter oder andere Werte, die aus einem nicht schuldhaften Delikt herrühren, austauscht

oder überträgt, oder auch im Zusammenhang mit diesen (Geld, Güter, Werte) andere Geschäfte ausübt, die die Feststellung der Rechtswidrigkeit ihrer Herkunft behindern sollen.

Es macht sich auch derjenige strafbar, der nicht Mittäter ist.

Straferschwerungsgründe sind vorgesehen, wenn die Straftat im Rahmen der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.

Der dritte Absatz sieht Strafminderungsgründe vor, wenn das Geld, die Güter oder anderen Werte aus einer rechtswidrigen Tat herrühren, für die eine Freiheitsstrafe unter 5 Jahren vorgesehen ist.

Die Strafbarkeit für diese Straftat wird auch dann nicht ausgeschlossen, wenn der Täter der rechtswidrigen Tat, aus der das Geld oder die Sachen herrühren, nicht schuld- oder straffähig ist; wenn also die Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens für das Grunddelikt fehlt.

Diese Bestimmung ist für eine freie Straftat anzuwenden und setzt voraus, dass die praktizierten Verhaltensweisen ausdrücklich auf eine teilweise oder vollständige Umwandlung des Objektes abzielen, mit anderen Worten, die Feststellung der unrechtmäßigen Herkunft der Sache wird behindert, ohne dabei die Sache selbst einer Veränderung der äußeren Gegebenheiten zu unterziehen.

Im Hinblick auf die Schuldhaftigkeit ist neben dem Bewusstsein der rechtswidrigen Herkunft die Absicht, diese zu verschleiern, notwendig.

- *Verwendung von Geld, Gütern und anderen Werten unrechtmäßiger Herkunft (Art. 648ter Strafgesetzbuch)*

Diese Vorschrift sieht die Bestrafung desjenigen vor, der bei Wirtschafts- oder Finanzgeschäften Geld, Güter oder andere Werte unrechtmäßiger Herkunft verwendet.

Dennoch sieht die Vorschrift die Strafbarkeit dessen vor, der sich nicht der Mittäterschaft am Grundstraftatbestand schuldig gemacht hat sowie nicht mit den Tatbeständen der Hehlerei und Geldwäsche zu tun hat.

Ein Straferschwerungsgrund ist gegeben, wenn die Taten im Rahmen der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit begangen wurden.

Der dritte Absatz sieht Strafminderungsgründe bei besonderer Geringfügigkeit vor.

Die Strafbarkeit für diese Straftat wird auch dann nicht ausgeschlossen, wenn der Täter der rechtswidrigen Tat, aus der das Geld oder die Sache herrühren, nicht schuld- oder straffähig ist; wenn also die Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens für das Grunddelikt fehlt.

## **G.2 Risikobereiche**

Im Zusammenhang mit den oben aufgeführten Straftaten und kriminellen Verhaltensweisen handelt es sich bei den Bereichen, die im Hinblick auf den Besonderen Teil G des vorliegenden Modells am deutlichsten risikogefährdet sind, um folgende:

- Investitionen nicht gebundenen Vermögens, wie z.B. *Hedge Fonds*;
- Überlassen der Verwaltung des Vermögens des Rentenfonds, auch in Partnerschaft mit anderen Rentenfonds oder an andere externe

Vermögensverwalter, die Zweitsitze in Ländern haben, die für ihr erhöhtes Handelsvolumen mit Betäubungsmitteln oder für Tabakschmuggel oder andere widerrechtliche Tätigkeiten bekannt sind;

- Finanz- oder Wirtschaftsgeschäfte mit natürlichen oder juristischen Personen, die ihren Sitz in Ländern haben, die aufgrund ihres Risikos in die sog. "Länderliste" eingetragen sind, und/ oder mit natürlichen oder juristischen Personen, die in Verbindung mit dem internationalen Terrorismus stehen und so ebenfalls in der sog. "Länderliste" verzeichnet sind. Diese Liste liegt bei der Finanzinformationseinheit „UIF“ oder wird von anderen anerkannten staatlichen und/ oder internationalen Stellen geführt.
- transnationale Wirtschaftsbewegungen im Zusammenhang mit Vermögensverwaltern oder mit Beschäftigten, die aus Nicht-EU-Ländern oder aus Ländern stammen, die für ihr erhöhtes Handelsaufkommen mit Betäubungsmitteln oder Tabakschmuggel oder aufgrund anderer rechtswidriger Aktivitäten bekannt sind;
- vertragliche Beziehungen mit Gesellschaften, die in Ländern tätig sind, die für die für ihren Handel elevato mit Betäubungsmitteln oder Tabakschmuggel oder wegen anderer rechtswidriger Aktivitäten bekannt sind;
- Sponsoring von Veranstaltungen.

### **G.3 Adressaten des vorliegenden Besonderen Teils: Allgemeine Grundsätze zur Durchführung und zu Verhaltensweisen**

Vorliegender besonderer Teil bezieht sich auf Verhaltensweisen der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Direktors und Vizedirektors des Rentenfonds.

Ziel vorliegenden Besonderen Teils ist, dass alle Adressaten, in dem Umfang, in dem die Ausübung ihrer jeweiligen Tätigkeit in die Risikobereiche fällt, und unter Berücksichtigung der verschiedenen Positionen und unterschiedlichen Pflichten, die im Verhältnis zum Rentenfonds übernommen werden, sich an die Verhaltensvorschriften des vorliegenden Besonderen Teils halten, um so Straftaten der Geldwäsche sowie Hehlerei und Verwendung von Geld, Gütern und anderen Werten unrechtmäßiger Herkunft zu verhindern und abzuwenden.

Insbesondere hat vorliegender besonderer Teil die Aufgabe,

- den Adressaten im Hinblick auf die Anwendung der Vorschriften zu Hehlerei, Geldwäsche und Verwendung von Geld unrechtmäßiger Herkunft eine beispielhafte Aufstellung von Geschäftsvorgängen zu liefern;
- eine Aufstellung der allgemeinen Grundsätze und besonderer Verfahrensgrundsätze zu liefern, die für die Adressaten des Rentenfonds zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Modells maßgeblich sind;
- der Aufsichtsstelle das notwendige operative Instrumentarium für die Ausübung der Kontroll-, Überwachungs- und Überprüfungstätigkeiten, die ihnen obliegen, zu bieten.

Die Vertreter des Rentenfonds sind bei der Ausübung ihrer jeweiligen Aktivitäten oder Funktionen über die Einhaltung der Vorschriften des vorliegenden Modells hinaus verpflichtet, die Vorschriften folgender Regelwerke zu kennen und zu befolgen:

- Ethikkodex;

- Handbuch für das Verhalten bei internen Verfahren.

Vorliegender besonderer Teil sieht für die Adressaten unter Berücksichtigung der verschiedenen Positionen und unterschiedlichen Verpflichtungen, die in Abhängigkeit von der Ausführung von Tätigkeiten im Risikobereich im Verhältnis zum Rentenfonds übernommen werden, ausdrücklich folgende Verbote vor:

- Verhaltensweisen darzustellen oder in Gang zu bringen, die geeignet sind, oben benannte Tatbestände zu erfüllen (Art. 25octies des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/01), sowie an solchen teilzunehmen oder deren Umsetzung zu begründen;
- auch nur gelegentlich die Kontokorrentkonten des Rentenfonds mit der Absicht zu benutzen, das Begehen von Straftaten des vorliegenden Besonderen Teils zu erlauben oder zu erleichtern;
- Verhaltensweisen, die, auch wenn sie *per se* keines der oben benannten Tatbestandsmerkmale sind, geeignet sind, es zu werden.

#### **G.4 Verdächtige Geschäftsvorgänge**

Im Folgenden seien beispielhaft einige Verhaltensweisen aufgeführt, die so verstanden werden können, als zielten sie auf das Begehen von Straftaten gem. Art. 648 – 648ter des Strafgesetzbuches ab:

- häufig erfolgende außerordentliche Einzahlungen von Mitgliedern in kurzen Abständen; dies vor allem, wenn sie aus dem Ausland kommen oder durch die Arbeitstätigkeit des Mitgliedes nicht gerechtfertigt sind;
- hohe Einzahlungen nach einer langen Pause;
- Einzahlungen von Arbeitgebern aus Offshore-Gebieten oder solchen, die für den Handel mit Betäubungsmitteln oder für andere unrechtmäßige Aktivitäten bekannt sind;
- Einzahlungen über Kreditinstitute, die in keinem Land einen Sitz haben.

#### **G.5 Unregelmäßige Geschäftsvorgänge**

Im folgenden seien einige Beispiele für Verhaltensweisen benannt, die Unregelmäßigkeiten darstellen und aus diesem Grund so verstanden werden können, als zielten sie auf das Begehen von Verbrechen gem. Art. 648 – 648ter ab:

- Arbeitnehmer und/ oder Arbeitgeber verweigern die Herausgabe von angeforderten Informationen, die ausschließlich dem Zweck einer Identitätsfeststellung dienen;
- Mitglieder erbitten die Zahlung von Ablösen oder Vorschüssen über ein Kreditinstitut, das in keinem Land einen Sitz hat;
- Verwendung von gefälscht wirkenden Unterlagen.

Die Ausführung der entsprechenden Geschäftsvorgänge ist nur möglich, wenn die Aufsichtsstelle nach einer angemessenen Überprüfung zu dem Schluss gekommen ist, das Begehen der im vorliegenden Besonderen Teil benannten Straftaten ausschließen zu können.

## **G.6 Besondere Verfahrensgrundsätze**

Im Folgenden seien die Verfahrensgrundsätze aufgeführt, die von den oben benannten Adressaten im Hinblick auf jeden einzelnen in den Risikobereichen benannten Fall eingehalten werden müssen. Wo es angezeigt ist, müssen sie von besonderen Verfahren ergänzt oder der Mitteilungspflicht an die Aufsichtsstelle unterstellt werden.

- Beschränkungen der Verfügbarkeit von laufenden Anlagen;
- Überprüfungen und Kontrollen der Gesellschaften, mit denen vertragliche Beziehungen bestehen (z.B. solche, die in auf der „Länderliste“ verzeichneten Gebieten tätig sind; Beteiligung von Personen, die entsprechend der Definition in der geltenden Vorschrift politisch exponiert sind; beteiligte Kreditinstitute; Gesellschaftsstrukturen etc.);
- Überprüfungen der Regelmäßigkeit der Zahlungen;
- Verfahren und Kriterien zur Auswahl der Vermögensverwalter.

### **G.6.1 Verträge**

Die Verträge mit Mitarbeitern, Beratern oder Lieferanten allgemein müssen eine eigene Klausel enthalten, die die Folgen von Verstößen gegen die Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/01 sowie gegen das vorliegende Modell regelt.

## **G.7 Befugnisse, Anweisungen und Überprüfungen der Aufsichtsstelle**

Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 231/01 hat – wie oben bereits angekündigt – einige Neuerungen im Hinblick auf die Befugnisse der Aufsichtsstelle eingeführt. Diese betreffen die im vorliegenden Besonderen Teil erläuterten Straftaten.

So wurde der Aufsichtsstelle in der Tat ebendiese die Aufgabe zugewiesen, das Einhalten der Vorschriften nachzuweisen. Im Haftungsfall bei unterlassener Aufsichtspflicht kann eine Geldstrafe sowie eine Haftstrafe von einem Jahr ausgesprochen werden.

Im Hinblick auf die Einhaltung des Modells gehören zu den Aufgaben der Aufsichtsstelle in Bezug auf die im vorliegenden Teil erläuterten Straftaten

- Vorschläge zur Aktualisierung von standardisierten Anweisungen zu den in den Risikobereichen einzuhaltenden Verhaltensweisen;
- Überprüfung der Einhaltung der im Modell benannten Verfahren;
- die Untersuchung etwaiger Meldungen mutmaßlicher Verstöße gegen das Modell sowie die Durchführung notwendig oder zweckdienlich erscheinender Ermittlungen;
- die Abstimmung mit den zuständigen Abteilungen, besonders im Hinblick auf die Überwachung der Daten der Vermögensverwaltung und der (erfolgten) Leistungen, sowie die Meldung etwaiger Risikoaspekte;
- die Mitteilung folgender Umstände:
  - a) Vorfälle, die Verstöße gegen die Bestimmungen der Aufsichtsstelle darstellen; dies im Hinblick auf die Pflicht zur Erfüllung angemessener Überprüfungen von Mitgliedern, Verfahren und Kontrollen, die darauf gerichtet sind, die Inanspruchnahme von Vermittlern im Bereich der Finanzen, sowie/ oder anderer Personen, die sich im Finanzbereich mit dem Ziel der Geldwäsche oder des internationalen Terrorismus betätigen, zu verhindern;

- b) verdächtig erscheinende Geschäftsvorgänge, die sowohl Geldmittel und/oder Vorteile verdächtiger Herkunft betreffen, als auch Geldmittel, die für Organisationen bestimmt sind, die dem Terrorismus nahe stehen;
- c) Übertretungen wie
  - o Überweisungen von Beträgen, die über den in den geltenden Bestimmungen angegebenen Höchstgrenzen liegen und weder Angaben zu Empfänger und Firma enthalten noch eine Unübertragbarkeitsklausel;
  - o Eröffnen von anonymen Konten oder solchen mit gefälschten Angaben.

Die hier bezeichneten Mitteilungen werden gemeinsam mit den anderen hierfür zuständig Organen des Rentenfonds vorgenommen (z.B. der Aufsichtsrat).